

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND VERBRAUCHERINFORMATIONEN.

Gültig ab 01. November 2018.

PRIVATE BANKING



BNP PARIBAS
WEALTH MANAGEMENT

Die Bank
für eine Welt
im Wandel

INHALTSVERZEICHNIS

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN	Seite
I. Allgemeine Informationen	3–4
II. 1. Informationen zum Konto-/Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen	4–6
2. Informationen zum Girokonto und den damit verbundenen Dienstleistungen	7–8
3. Informationen zur Anlageberatung	8–9
4. Informationen zum Wertpapier-Sparplan	9
5. Informationen zum Festgeldkonto	9–10
6. Informationen zum Tagesgeldkonto	10
7. Informationen zum Sparbrief	11
8. Informationen zum Auszahlplan	11
9. Informationen zum Fremdwährungskonto	11–12
10. Informationen zum BNP Paribas Wealth Management – Private Banking	12–14
11. Informationen zur VISA Card Gold	14
III. Widerrufsbelehrung	15
B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	Seite
I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Banken)	16–21
II. Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots	22
III. Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht	22–23
IV. Bedingungen für geduldete Überziehungen auf dem Verrechnungskonto/Tagesgeldkonto	23–24
V. Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon	24–27
VI. Bedingungen für den Überweisungsverkehr	27–33
VII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren	33
VIII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	33–36
IX. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren	36–39
X. Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparplan	39–40
XI. Sonderbedingungen für das Tagesgeldkonto	40
XII. Sonderbedingungen für das Festgeldkonto	40–41
XIII. Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs	41
XIV. Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten	41–44
XV. Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten und Ausschüttungen ausländischer Emittenten	44–46
XVI. Bedingungen für das Girokonto	46–55
XVII. Sonderbedingungen für den Sparbrief	56
XVIII. Sonderbedingungen für den Auszahlplan	56
XIX. Sonderbedingungen für Geschäfte in physischen Edelmetallen	56–59
XX. Behaltensvereinbarung über Zuwendungen	59

01. November 2018

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

Gleichzeitig stellen wir Ihnen die Informationen gemäß Wertpapierhandelsgesetz zur Verfügung.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Stand: 05/2019.

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Name und Anschrift der Bank und Angaben zur Kommunikation

a) Niederlassung Deutschland:

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Standort Nürnberg:
Bahnhofstr. 55
90402 Nürnberg

b) Hauptniederlassung Frankreich:

BNP Paribas S.A.
16, boulevard des Italiens
75009 Paris
Frankreich

c) Kontaktadressen und Angaben zur Kommunikation:

Consorsbank	Consorsbank	Consorsbank
Bahnhofstr. 55	Postfach 1743	90318 Nürnberg
90402 Nürnberg	90006 Nürnberg	

Telefon: +49 (0) 911/369-0
Telefax: +49 (0) 911/369-10 00
E-Mail: info@consorsbank.de
Internet: www.consorsbank.de

Consorsbank ist eine eingetragene Marke der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Aktiengesellschaft nach französischem Recht).

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen (z.B. Überweisungen) per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie bspw. das Online-Banking oder das Service-Portal zu nutzen.

2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

BNP Paribas S.A.:
Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre
Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé
Niederlassungsleitung Deutschland:
Lutz Diederichs, Torsten Murke, Charles-Emmanuel Boulon,
Dr. Sven Deglow, Dr. Carsten Esbach, Fabrice Flet,
Gerd Hornbergs.

3. Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers

Sofern für den Kunden ein Vermittler tätig wird (z.B. im Bereich DAB BNP Paribas), findet der Kunde dessen Namen und Anschrift auf dem Konto-/Depotöffnungsantrag bzw. auf der auf den Vermittler lautenden Vollmacht.

4. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art sowie von damit zusammenhängenden Geschäften.

5. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank
Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt a.M.
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt a.M.
(Internet: www.bafin.de)

Banque de France

31, rue Croix des petits champs, 75049 Paris CEDEX 01,
Frankreich
(Internet: www.banque-france.fr)

Autorité des marchés financiers

17, place de la Bourse, 75082 Paris CEDEX 02, Frankreich
(Internet: www.amf-france.org)

6. Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Registergericht Paris: R.C.S. Paris 662 042 449

7. Eintragung der Niederlassung Deutschland im Handelsregister

Amtsgericht Nürnberg: HRB Nürnberg 31129

8. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE191528929

9. Informations- und Vertragssprache/Währung

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Konten werden in Euro geführt, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist (z.B. bei einem Fremdwährungskonto).

10. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen behandelt die Bank grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, es sei denn, mit dem Kunden wurde etwas gesondert hierzu vereinbart.

11. Kommunikationsmittel

Die Bank und der Kunde können grundsätzlich schriftlich, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch miteinander kommunizieren. Für die Erteilung von Aufträgen kann der Kunde die Zugangsmedien Online-Dienste (Internet, sog. Online-Broking), Telefax (Fax-Broking), mobile Applikationen und Telefon (Service-Portal, Call-center) nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

12. Informationen über Finanzinstrumente

Informationen über Finanzinstrumente stellt die Bank ihren Kunden grundsätzlich mit der »Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen« zur Verfügung. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten kann der Kunde ferner der Ziffer »A. II. 1. Informationen zum Konto-/ Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen« entnehmen. Darüber hinaus kann der Kunde weiter gehende Informationen zu bestimmten Finanzinstrumenten im Internet unter www.consorsbank.de abrufen.

Im Fall von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind die wesentlichen Angaben über die Garantie und über den Garantiegeber in dem Prospekt des jeweiligen Finanzinstruments zu finden.

13. Handels- und Ausführungsplätze

Die von der Bank angebotenen Handels- bzw. Ausführungsplätze in Deutschland kann der Kunde der Information »Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten« entnehmen. Darüber hinaus bietet die Bank den Handel an folgenden ausländischen Börsen standardisiert in Paris, Madrid, Brüssel, Mailand, Luxemburg, Amsterdam, Zürich, London, New York,

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Toronto, Dublin, Lissabon, Kopenhagen, Oslo, Stockholm, Helsinki, Wien, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio und Wellington an. Den Handel über weitere Handels- und Ausführungsplätze bietet die Bank nicht standardisiert an. Informationen hierzu kann der Kunde über das Betreuungsteam anfordern.

14. Kosten und Nebenkosten

Die bei der Bank anfallenden Kosten und Nebenkosten kann der Kunde den nachfolgenden Ziffern A. II. sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen.

15. Vertraglich gebundene Vermittler

Im Geschäftsbereich DAB BNP Paribas ist die Bank mit selbstständigen Finanzdienstleistern vertraglich verbunden. Diese beraten und betreuen die Kunden persönlich, eigenständig und unabhängig und sind alle in Deutschland registriert. Die Bank wickelt Aufträge in diesem Bereich lediglich ab und bietet keine eigene Anlage- und Produktberatung gegenüber solchen Endkunden an, die von Vermittlern betreut werden.

16. Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den jeweiligen einzelvertraglichen Bedingungen aufgeführt und können zusätzlich beim Betreuungsteam erfragt werden.

17. OnlineArchiv

Das OnlineArchiv ist der direkte webbasierte Zugang zu den Dokumenten rund um das Konto und Depot. Dort findet der Kunde täglich aktualisiert die verschiedenen Dokumente wie Kontoauszüge, Mitteilungen, ggf. Wertpapier-Abrechnungen etc. Ebenso werden wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderter Form zur Verfügung gestellt.

Es gelten die Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs.

18. Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten kann der Kunde der »Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten« entnehmen, die allen Kunden zur Verfügung gestellt wurde sowie jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de eingesehen bzw. über das Betreuungsteam angefordert werden kann.

19. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Ziffer B. I. 6. (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

20. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30/1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

21. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der französischen Entschädigungseinrichtung Fonds de Garantie des Dépôts angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds des BdB e.V. geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer B. I. 20. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

22. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Die Verwahrung von Finanzinstrumenten erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten. Inländische Finanzinstrumente werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Finanzinstrumente werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land ihre Finanzinstrumente verwahrt werden, teilt die Bank den Kunden auf der Wertpapier-Abrechnung mit.

An den Finanzinstrumenten, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Ziffer B. XIV. 11. und 12. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten). Dadurch sind diese nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf die Finanzinstrumente geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung der Finanzinstrumente nach Ziffer B. XIV. 19. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten.

23. Sonstige Informationen

BLZ: 760 300 80
BIC (Swift-Code): CSDBDE71

II. 1. INFORMATIONEN ZUM KONTO-/DEPOTVERTRAG UND ZU DEN DAMIT VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

1.1 Kontoführung

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Verrechnungskonto) ein. Das Konto dient ausschließlich der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und nicht der Ausführung von sonstigen Zahlungen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Überweisungen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten stehen.
- Lastschriftbelastungen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten stehen.

1.2 Geduldete Überziehungen

1.2.1 Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos (Verrechnungskonto) ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Effektenlombarkredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Bei ausreichenden Sicherheiten kann der Kunde das Verrechnungskonto in der Regel überziehen, auch wenn kein Effektenlombarkreditvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Die Höhe der maximal möglichen Überziehung richtet sich in der Regel nach dem Beleihungswert des Depots des Kunden, wobei sich die Bank das Recht vorbehält, diesen Verfügungsrahmen individuell anzupassen.

Die Höhe des Beleihungswertes ergibt sich aus der so genannten Assetklasse (=Anlageklasse einer Gruppe von Vermögenswerten mit ähnlicher oder identischer Risiko-Rendite-Kombination) der einzelnen Finanzinstrumente des Depots des Kunden und deren Gewichtung. Die Bank behält sich vor, die Beleihungssätze zu ändern bzw. einzelne Finanzinstrumente aus der Beleihung zu nehmen. Optionsscheine werden grundsätzlich nicht beliehen.

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Des Weiteren können sich Änderungen des Beleihungswertes durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie durch die täglichen Kursbewegungen bei unveränderter Depotstruktur ergeben. Eine Überziehung von Konten Minderjähriger ist nicht möglich. Sofern der Kunde die Führung des Kontos ausschließlich im Guthaben wünscht, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Einzelheiten für die geduldete und eingeräumte Überziehungsmöglichkeit sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer B. IV. geregelt.

- 1.2.2** Durch die täglichen Kursschwankungen der Finanzinstrumente erhöht sich das Risiko spekulativer Engagements zusätzlich durch die Inanspruchnahme eines Kredites oder einer Überziehung. Durch starke Kursrückgänge kann der Beleihungswert des Depots unter die eingeräumte Überziehungssumme fallen. Zudem kann der Erlös aus einem Verkauf deutlich geschmälert werden, wenn der Kunde die Papiere in einem Börsentief verkaufen muss, sodass der erlöste Betrag deutlich geringer als der in Anspruch genommene Darlehensbetrag sein kann.

Hinzu kommt, dass die Bank berechtigt ist, wegen Überschreitung des Kreditrahmens weitere Sicherheiten nachzufordern. Sofern der Kunde diese Sicherheiten nicht beschafft, ist die Bank auch berechtigt, einen Verkauf der Depotwerte durchzuführen.

- 1.2.3** Den jeweils gültigen Zinssatz für die Inanspruchnahme einer Überziehung kann der Kunde im Internet unter www.consorsbank.de nachlesen oder bei seinem Betreuungsteam erfragen. Der Zinssatz für Überziehungen ist variabel und gilt bis auf Weiteres.

Er wird nach den folgenden Bedingungen automatisch angepasst: Der Zinssatz für geduldete und eingeräumte Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend »EZB-Zinssatz« genannt) gekoppelt. Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar (zzgl. Bearbeitungslaufzeiten von bis zu 10 Bankarbeitstagen) zu einer entsprechenden Veränderung des Zinssatzes für Überziehungen. Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für Überziehungen dem Kunden durch entsprechenden Vermerk in den auf die Änderung folgenden Kontoauszügen bzw. im Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Website der Bank veröffentlicht.

Soweit der Kunde einen Effektenlombarkredit in Anspruch nimmt, sind Zinsen, Kosten und die übrigen Bedingungen in der Vereinbarung selbst enthalten.

- 1.2.4** Eine Verpflichtung der Bank zur Duldung einer Überziehung besteht nicht. Darüber hinaus kann die Bank eine geduldete Überziehungsmöglichkeit fristlos kündigen – insbesondere dann, wenn eine ausreichende Beleihung nicht mehr gegeben ist oder trotz Aufforderung seitens der Bank keine weiteren Sicherheiten gestellt werden – und etwaige offene Forderungen fällig stellen sowie im Rahmen der AGB-rechtlichen Regelungen den Ausgleich des Kontos verlangen.

1.3 Verwahrung und Verwaltung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Finanzinstrumente und Wertrechte oder sonstige Finanzinstrumente des Kunden (im Folgenden zusammenfassend »Finanzinstrumente« genannt). Ferner erbringt die Bank die in B. XIV. 13 ff. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie in den Sonderbedingungen für

den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten beschriebenen Dienstleistungen. Dafür zu zahlendes Entgelt berechnet die Bank und belastet dies dem vereinbarten Konto.

1.4 Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten

Der Kunde kann Finanzinstrumente aller Art, insbesondere verzinsliche Finanzinstrumente, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Finanzinstrumente, über die Bank erwerben oder veräußern.

- Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.
- Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Finanzinstrumente bei der Bank zeichnen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über die Bank werden in B. XIV. 1. bis 9. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten geregelt.

1.5 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund kann das Geschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre »Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen«. Der Kunde sollte Geschäfte in Finanzinstrumenten nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

2. Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrages erfolgt nach Maßgabe von B. I. 12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter www.consorsbank.de einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

3. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

- Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
- Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.
- Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.
- Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

4. Leistungsvorbehalt

Leistungen werden nur insoweit ausgeführt, als ausreichend Bestand auf dem Konto bzw. Depot vorhanden ist. Für Überziehungen gilt das unter 1.2 Gesagte.

5. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

5.1 Beginn der Ausführung des Kontovertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Konto- und Depotvertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.

5.2 Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Konto zu Gunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

5.3 Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis dem Konto belastet.

Dabei werden transaktionsbezogene Einzelentgelte, Zahlungsaufträge und sonstige Einzelanweisungen nach Ausführung der Transaktion sofort verrechnet. Zinsen und etwaige Kosten werden zum Quartalsende abgerechnet. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.4 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen, Bankentgelten) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) wird dem Kunden als Rechnungsabschluss im OnlineArchiv mitgeteilt.

Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden im OnlineArchiv übermittelt.

5.5 Auszahlung

Da die Bank über keine eigenen Geldautomaten verfügt, kann die Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung im Rahmen des Verrechnungskontos durch Vornahme einer Überweisung auf ein anderes Konto (bei Referenzkonten auf ein anderes Konto des Kontoinhabers) erfolgen.

5.6 Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden sowie des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden sowie des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Bedingungen für den Überweisungsverkehr (B. VI.).

5.7 Lastschriftbelastung

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschriften gelten die entsprechenden Bedingungen, die unter Ziffer B. VIII. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind. Mittels dieses Verfahrens kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

5.8 Scheckinkasso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder seiner Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckinkasso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (vgl. B. I. Nr. 9 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

5.9 Beginn der Ausführung des Depotvertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Depotvertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.

6. Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in B. I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

7. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für den Vertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Kontos muss der Kunde einen etwaigen Sollstand auf diesem Konto ausgleichen; ein etwaig vorhandenes Guthaben muss der Kunde auf ein anderes Konto überweisen. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Kunde die verwahrten Finanzinstrumente auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

8. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots
- Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht
- Bedingungen für geduldete Überziehungen auf dem Verrechnungskonto/Tagesgeldkonto
- Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren
- Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparplan
- Sonderbedingungen für das Tagesgeldkonto
- Sonderbedingungen für das Festgeldkonto
- Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs
- Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten
- Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten
- Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat diese im Rahmen der Konto-/Depoteröffnung erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung kann er jederzeit online unter www.consorsbank.de einsehen oder bei seinem Betreuungsteam anfordern.

9. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

II. 2. INFORMATIONEN ZUM GIROKONTO UND DEN DAMIT VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

1.1 Kontoführung

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Dispositionskredit aufweist oder dies im Rahmen einer Überziehung zugelassen wird. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für den Überweisungsverkehr unter B. VI.)
- Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren (vgl. dazu die Bedingungen unter B. VIII.)
- Abwicklung von Kartenumsätzen aus der girocard und VISA Card der Bank (vgl. dazu die Bedingungen für das Girokonto unter B. XVI.)
- Scheckinkasso
- eingeräumte und geduldete Überziehungsmöglichkeiten
- Scheckeinlösungen
- Zahlungskarten für den girocard-Service zur Abhebung an in- und ausländischen Geldautomaten, zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des electronic cash Systems und des V PAY Systems sowie zur Nutzung der GeldKarte-Funktion (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für das Girokonto unter B. XVI.)

1.2 Geduldete und eingeräumte Überziehungen

1.2.1 Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos (Girokonto) ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Sofern der Kunde die Führung des Kontos ausschließlich im Guthaben wünscht, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

1.2.2 Darüber hinaus vereinbart der Kunde im Rahmen der Eröffnung des Girokontos und – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – bei regelmäßigem Geldeingang automatisch eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (Dispositionskredit). Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den »Europäischen Verbraucherinformationen bei Überziehungskrediten«, die dem Girokontoeröffnungsantrag beiliegen.

1.2.3 Den jeweils gültigen Zinssatz für die Inanspruchnahme einer Überziehung kann der Kunde im Internet unter www.consorsbank.de nachlesen oder bei seinem Betreuungsteam erfragen. Der Zinssatz für Überziehungen ist variabel und gilt bis auf Weiteres. Er wird nach den folgenden Bedingungen automatisch angepasst: Der Zinssatz für geduldete und eingeräumte Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend »EZB-Zinssatz« genannt) gekoppelt. Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar (zzgl. Bearbeitungslaufzeiten von bis zu 10 Bankarbeitstagen) zu einer entsprechenden Veränderung des Zinssatzes für Überziehungen. Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für Überziehungen dem Kunden durch entsprechenden Vermerk in den auf die Änderung folgenden Kontoauszügen bzw. im Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Website der Bank veröffentlicht.

1.2.4 Eine Verpflichtung der Bank zur Duldung einer Überziehung besteht nicht. Darüber hinaus kann die Bank weitere Überziehungsmöglichkeiten vollständig unterbinden, den Überziehungsbetrag fällig stellen und im Rahmen der AGB-rechtlichen Regelungen den Ausgleich des Kontos verlangen.

2. Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Girovertrages erfolgt nach Maßgabe von B. I. 12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter www.consorsbank.de einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

3. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

- a) Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
- b) Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.
- c) Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

4. Leistungsvorbehalt

Leistungen werden nur insoweit ausgeführt, als ausreichend Guthaben auf dem Konto vorhanden ist bzw. eine eingeräumte Überziehung möglich ist oder eine solche von der Bank geduldet wird.

5. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

5.1 Beginn der Ausführung des Kontoertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Girokontovertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.

5.2 Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Konto zu Gunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

5.3 Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden dem Konto wie folgt belastet:

- Kontoführungsgebühr gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, die pro Monat fällig ist, kumuliert zum Quartalsende
- transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion
- Zinsbuchungen erfolgen jeweils zum Quartalsende

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.4 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girokontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen, Bankentgelten) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der jeweiligen Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) wird dem Kunden als Rechnungsabschluss im OnlineArchiv mitgeteilt.

Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden im OnlineArchiv übermittelt.

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

5.5 Auszahlung

Die Bank erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Auszahlung an den Kunden an Geldausgabeautomaten.

5.6 Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden sowie des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Bedingungen für den Überweisungsverkehr (B. VI.).

5.7 Lastschriftbelastung

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Lastschriften gelten die entsprechenden Bedingungen, die unter Ziffer B. VIII. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind. Mittels dieses Verfahrens kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

5.8 Scheckinkasso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder seiner Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckinkasso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (vgl. B. I. Nr. 9 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

5.9 Kartenzahlung im girocard Service

Vom Kunden veranlasste Kartenzahlungen erfüllt die Bank durch Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung. Die Nutzung von Zahlungskarten ist in den Bedingungen für das Girokonto geregelt. Die Bank behält sich vor, den Verfügungsrahmen der girocard jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen.

5.10 Kartenzahlung VISA Card

Die VISA Card dient zur bargeldlosen Zahlung sowie zur Abhebung an Geldautomaten im In- und Ausland. Verfügungen über die VISA Card dürfen nur im Rahmen des von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmens erfolgen und werden von der Bank sofort dem Girokonto des Kunden weiterbelastet (vgl. hierzu im Einzelnen die »Bedingungen für das Girokonto«). Die Bank behält sich vor, den Verfügungsrahmen der VISA Card jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen.

6. Vertragliche Kündigungsregeln

Die Bank führt Girokonten nur für Privatpersonen und behält sich deshalb vor, Girokonten und die gesamte Geschäftsverbindung außerordentlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen, wenn sie den Eindruck gewinnt, dass über dieses Konto gewerbliche Umsätze getätigt werden. Im Übrigen gelten die in B. I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

7. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für den Girokontovertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Kontos muss der Kunde einen etwaigen Sollstand auf diesem Konto ausgleichen; ein etwaig vorhandenes Guthaben muss der Kunde auf ein anderes Konto überweisen.

8. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Daneben gelten die

beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots
- Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht
- Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren
- Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Sie erhalten diese im Rahmen der Girokonteneröffnung. Die jeweils aktuelle Fassung kann jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de eingesehen oder bei Ihrem Betreuungsteam angefordert werden.

9. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

II. 3. INFORMATIONEN ZUR ANLAGEBERATUNG

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Anlageberatung erfolgt bei der Bank telefonisch und umfasst folgende Leistungen: Strategiegelgespräche, Risikoanalyse, Depot- und Wertpapierberatung, Beratung zur Altersvorsorge sowie zu geschlossenen Fonds. Für die Nutzung der Anlageberatung ist der Abschluss eines separaten Anlageberatungsvertrages notwendig.

Des Weiteren benötigt die Bank den Kommunikationsbogen sowie den Anlegerprofilbogen, um sowohl die präferierten Kontaktwege sowie das persönliche Chance-Risiko-Profil des Kunden zu ermitteln. Der Anlegerprofilbogen wird zusammen mit dem Anlageberater im Erstgespräch ausgefüllt, um die persönlichen Anlageziele des Kunden zu ermitteln.

Die Beratung umfasst nicht den Handel von Optionsscheinen, Optionen und Futures, sondern beschränkt sich auf klassische Finanzinstrumente wie Fonds, Aktien, Anleihen und Zertifikate. Der Kunde kann davon unberührt jederzeit über die üblichen Orderwege bei der Bank eigenverantwortlich Aufträge erteilen.

2. Risiken

Die Anlageberatung erfolgt ausschließlich transaktionsbezogen. Eine darüber hinausgehende Beobachtung der erworbenen Finanzinstrumente und eine Beratung in steuerlichen Fragen erfolgt nicht. Bitte beachten Sie, dass Finanzinstrumente mit speziellen Risiken behaftet sind.

Diese können Sie u.a. unter »Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten« (A. II. 1.1.5) nachlesen. Eine Garantie für Kurserfolge oder den Eintritt bestimmter Ereignisse gibt die Bank nicht.

3. Nutzungsbedingungen

Der Anlageberatungsvertrag ergänzt den Konto-/Depotvertrag um die individuelle Anlageberatung.

4. Preise

Die Vergütung für die Beratung richtet sich nach der Höhe des Depotvolumens. Die aktuelle Vergütung entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis. Für alle anderen Leistungen außerhalb der Anlageberatung, insbesondere für die Orderabwicklung sowie die Depot- und Kontoführung, gilt das jeweilige Preis- und Leistungsverzeichnis. Kunden der Anlageberatung steht eine kostenlose Rufnummer zur Verfügung.

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.–4.

6. Leistungsvorbehalt

Die Beratung umfasst nicht den Handel von Optionsscheinen, Optionen und Futures. Auch erfolgt keine Beratung in steuerlichen Fragen, Versicherungsfragen oder zu Themen außerhalb der Wertpapieranlage.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Beratungsvergütung wird pro Kalenderquartal erhoben und auf Basis des Depotvolumens per Quartalsende berechnet. Bei Eintritt sowie bei Auflösung dieser Vereinbarung gilt, dass für Leistungen bis zu einem Monat im Kalenderquartal keine Vergütung fällig wird.

Bei Leistungen von mindestens zwei Monaten im Kalenderquartal wird die volle Quartalsvergütung vereinbart. Basis der Vergütung in Bezug auf das Depotvolumen ist bei Auflösung der Vereinbarung jeweils der Zeitpunkt der Auflösung. Die Bank ist berechtigt, die Beratungsvergütung von einem Konto des Kunden abzubuchen.

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Der Vertrag ist vom Kunden jederzeit, von der Bank mit der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Frist kündbar.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Mitwirkungspflicht des Kunden: Sofern sich die im Erstgespräch gemachten Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele, die Risikoneigung oder weitere Umstände, die eine Anlageberatung beeinflussen können, ändern, wird der Kunde diese Änderung der Anlageberatung mitteilen, da diese Informationen die Grundlage der Anlageberatung bilden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Anmerkungen zu A. II. 1.

11. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

II. 4. INFORMATIONEN ZUM WERTPAPIER-SPARPLAN

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann ein Kunde durch regelmäßige (mehrere Intervalle zur Auswahl) Besparung eines bestimmten – vertraglich vereinbarten – Betrages in eine von der Bank jeweils definierte Liste von Finanzinstrumenten, bestehend aus einer Auswahl an Fonds, ETFs, Aktien oder Zertifikaten, einen Bestand der jeweiligen Finanzinstrumente ansammeln.

Die Besparung ist ab einer Rate von 25 Euro zu den von der Bank vorgegebenen bzw. vom Kunden ausgewählten Terminen möglich. Der Einschluss einer Dynamisierung der Sparrate ist möglich. Zusätzlich können Einmalanlagen zu den vorgenannten Terminen vorgenommen werden. Entnahmepläne sind ausschließlich für Fonds-Sparpläne möglich.

Ebenso sind Auszahlungen durch Verkäufe börsentäglich möglich. Ab einem Wert von mindestens 10.000 Euro kann der Wertpapier-Sparplan in einen Wertpapier-Entnahmeplan umgewandelt werden.

In diesem Fall wird die Bank in regelmäßigen Zeiträumen Anteile veräußern, die einem bestimmten, vertraglich vereinbarten Gegenwert entsprechen, und dem Kunden den Erlös aus der Veräußerung zur weiteren Verfügung auf seinem Verrechnungskonto zur Verfügung stellen.

2. Risiken

Bei den im Rahmen des Wertpapier-Sparplans angeschafften Werten handelt es sich um Finanzinstrumente, sodass auch Wertpapier-Sparpläne den speziellen Risiken von Geschäften in Finanzinstrumenten unterliegen. Hierfür gelten die unter A. II. 1. 1.5 genannten Risiken.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparplan, die Sie im Teil B unter Ziffer X. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einsehen können.

4. Preise

Die Ordergebühren für die jeweiligen Wertpapier-Sparpläne kann der Kunde dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnehmen. Aufnahme- oder Bearbeitungsgebühren für die Wertpapier-Sparpläne fallen nicht an. Im Übrigen gelten die Anmerkungen unter A. II. 1. 2. bis 4.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Die Versteuerung der Erträge bzw. bei Veräußerung richtet sich nach der jeweils geltenden Steuerrechtsprechung. Wir weisen darauf hin, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind (vgl. dazu auch die Anmerkungen unter A. II. 1. 2. bis 4.).

6. Leistungsvorbehalt

Die Bank behält sich vor, die Liste der sparplanfähigen Finanzinstrumente jederzeit zu verändern und auch einzelne Finanzinstrumente aus der Produktpalette zu entfernen, sodass eine Fortführung dieses Wertpapier-Sparplans nicht mehr möglich ist.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Verrechnungskonto nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für den Konto- und Depotvertrag mit der Bank belastet (siehe auch Ziffer A. II. 1.).

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Der Wertpapier-Sparplan kann jederzeit gestoppt oder aufgelöst werden. Änderungen müssen der Bank bis spätestens am 2. Bankarbeitstag, 12:00 Uhr, vor dem jeweiligen Ratenspartermin vorliegen. Anderenfalls kann die Änderung erst für die nächstfolgende Sparrate berücksichtigt werden.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit wird nicht vereinbart.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die Anmerkungen zu A. II. 1.

11. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

II. 5. INFORMATIONEN ZUM FESTGELDKONTO

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Festgeldkonto wird als Unterkonto im Rahmen der Geschäftsverbindung der Bank und des Kunden geführt. Im Rahmen einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag, mindestens jedoch 2.500 Euro, zu einem festen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt über ein gesondertes Festgeldkonto. Die Laufzeit beträgt in der Regel 12 oder 24 Monate. Während der Festgeldlaufzeit sind Verfügungen über den Anlagebetrag nicht möglich.

2. Risiken

Während der Vertragslaufzeit ist eine Verfügung über das angelegte Geld nicht möglich.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Bedingungen für die Anlage von Festgeld.

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

4. Preise

Die Anlage von Festgeldern erfolgt kostenlos.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

6. Leistungsvorbehalt

Voraussetzung für die Anlage von Festgeldern sind entweder ein Verrechnungskonto oder ein Tagesgeldkonto sowie ein als Unterkonto eröffnetes Festgeldkonto. Ferner ist Voraussetzung, dass der gewünschte Anlagebetrag rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Verrechnungs- bzw. Tagesgeldkonto von der Bank vorliegt. Die Bank bucht den anzulegenden Festgeldbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Besonderheiten im Zusammenhang mit der Zahlung oder Erfüllung der Festgeldanlage liegen nicht vor. Im Übrigen gilt das oben unter »1. Wesentliche Leistungsmerkmale« Gesagte. Die Zinsen (deutsche Zinstagemethode) werden mit dem Festgeldbetrag auf dem Verrechnungs- bzw. Tagesgeldkonto nach Laufzeitende gutgeschrieben. Bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten werden Zinsen außerdem unterjährig, und zwar alle zwölf Monate nach Laufzeitbeginn, abgerechnet und vergütet.

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Das Festgeld wird zu einem fest vereinbarten Termin fällig. Eine vorzeitige Verfügung ist nicht möglich.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestvertragslaufzeit ist die jeweils zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarte Anlagedauer.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden gelten, gelten die Bedingungen für die Anlage von Festgeld. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A. II. 1.

11. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

II. 6. INFORMATIONEN ZUM TAGESGELDKONTO

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Kunde hat die Möglichkeit ein Tagesgeldkonto zu eröffnen. Die Eröffnung ist grundsätzlich nur für Privatpersonen möglich. Die Einlagen auf dem Tagesgeldkonto sind täglich fällig, die Verzinsung erfolgt taggenau (deutsche Zinstagemethode), Zinsgutschriften erfolgen quartalsweise. Die Kontoführung erfolgt ausschließlich auf Guthabenbasis; das Tagesgeldkonto dient somit als reines Anlagekonto. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der Kunde kann jederzeit über das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto verfügen.

Im Rahmen der Kontoführung wird die Bank lediglich Überweisungen vom und auf das Tagesgeldkonto durchführen sowie die Zinsen vereinbarungsgemäß gutschreiben. Der Kunde kann sowohl intern als auch von einer dritten Bank Geld auf das Tagesgeldkonto übertragen und wegüberweisen.

Anderweitige Verfügungen über das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Insbesondere besteht keine Möglichkeit zu Lasten des Tagesgeldkonto Lastschriften zu ziehen und damit über das Guthaben zu verfügen, das Konto zu überziehen oder per Karte auf das Konto zuzugreifen. Ebenso wenig ist eine Scheckbelastung, Scheckeinlösung oder ein Scheckinkasso möglich.

2. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen

Wir weisen darauf hin, dass die Bank jederzeit berechtigt ist, gemäß B. I. 12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zinsen anzupassen. Auch behält sich die Bank vor, das Produkt Tagesgeldkonto einzustellen.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Sonderbedingungen für das Tagesgeldkonto.

4. Preise

Die Anlage von Tagesgeldkonten erfolgt kostenlos. Für Überweisungen vom und auf das Tagesgeldkonto gelten die im jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten durch Erhöhung oder Senkung anzupassen.

Zinssatzänderungen werden dem Kunden schriftlich bzw. in Textform im elektronischen Kommunikationsmedium der Bank (Online-Archiv) mitgeteilt.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

- Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
- Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A. II. 1. 2. bis 4.

6. Leistungsvorbehalt

Ein Leistungsvorbehalt besteht nicht.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

- Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Tagesgeldkontovertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.
- Zahlung der Entgelte durch den Kunden
Die anfallenden Entgelte werden dem Tagesgeld- oder Verrechnungskonto belastet. Zinsen werden auf dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben.

8. Vertragliche Kündigungsregeln

Das Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Der Kunde kann somit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Übrigen gelten die in B. I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregelungen.

9. Mindestlaufzeit

Eine Mindestvertragslaufzeit für das Tagesgeldkonto besteht nicht.

10. Weitere Informationen

Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto wird zur Ermittlung des Verfügungsrahmens herangezogen, falls das Tagesgeldkonto im gleichen Kontoverbund ist wie Verrechnungskonto und Wertpapierdepot und kann insoweit die Liquidität auf verbundenen Konten und Wertpapierdepots des Kunden bei der Bank erhöhen. Dies gilt nicht, sofern Überziehungen auf dem Verrechnungskonto nicht gestattet sind.

Das Tagesgeldkonto wird nicht zur Ermittlung des Verfügungsrahmens herangezogen, wenn es sich in einem anderen Kontoverbund als Verrechnungskonto und Wertpapierdepot befindet. Das Tagesgeldkonto dient auch als Sicherheit für alle Konten und Wertpapierdepots.

11. Sonstige Rechte und Pflichten

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Sonderbedingungen für das Tagesgeldkonto. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A. II. 1.

12. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

II. 7. INFORMATIONEN ZUM SPARBRIEF

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Bei dem Sparbrief handelt es sich um eine Termineinlage, bei der ein fester Zinssatz für die vereinbarte Laufzeit gewährt wird. Der Anlagebetrag wird zu Vertragsbeginn vereinbart und eingezahlt. Verfügungen und Zuzahlungen sind während der vereinbarten Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

2. Risiken

Während der Vertragslaufzeit ist eine Verfügung über das angelegte Geld nicht möglich.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Sonderbedingungen für den Sparbrief.

4. Preise

Die Anlage von Sparbriefen erfolgt kostenlos.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

6. Leistungsvorbehalt

Zur Auszahlung des fälligen Sparbriefguthabens muss ein Auszahlkonto hinterlegt werden.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Gemäß den Sonderbedingungen für den Sparbrief werden die Zinsen am Jahresende bzw. bei Endfälligkeit gutgeschrieben.

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Der Sparbrief wird zu einem fest vereinbarten Termin fällig. Eine vorzeitige Verfügung ist nicht möglich.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestvertragslaufzeit ist die jeweils zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarte Anlagedauer.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Neben den Kontoeröffnungsunterlagen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden gelten, gelten die Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots
- Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren
- Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs
- Bedingungen für den Sparbrief

11. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

II. 8. INFORMATIONEN ZUM AUSZAHLPLAN

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Bei dem Auszahlplan handelt es sich um eine Termineinlage, bei der ein fester Zinssatz für die vereinbarte Laufzeit gewährt wird. Der Anlagebetrag wird zu Vertragsbeginn vereinbart und eingezahlt. Die monatlichen Auszahlungen erstrecken sich über die vereinbarte Laufzeit.

2. Risiken

Neben den vertraglich vereinbarten Auszahlungen sind außerordentliche Rückzahlungen bis Vertragsende nicht möglich. Eine Rückzahlung vor Beginn der ersten Zahlung ist ebenfalls ausgeschlossen.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Sonderbedingungen für den Auszahlplan.

4. Preise

Die Anlage von Auszahlplänen erfolgt kostenlos.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

6. Leistungsvorbehalt

Für die monatlichen Auszahlungen muss ein Auszahlkonto hinterlegt werden.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Gemäß den Sonderbedingungen für den Auszahlplan sind die Zinsen in den gleich bleibenden monatlichen Auszahlungen enthalten.

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Die Auflösung des Auszahlplans vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist nicht möglich.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestlaufzeit beträgt vier Jahre und beginnt ab dem Tag der ersten Auszahlung.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Neben den Kontoeröffnungsunterlagen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden gelten, gelten die Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots
- Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs
- Bedingungen für den Auszahlplan

11. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

II. 9. INFORMATIONEN ZUM FREMDWÄHRUNGSKONTO

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank richtet für den Kunden ein Verrechnungskonto in Fremdwährung in laufender Rechnung ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Verrechnungskonto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zu Lasten dieses Verrechnungskontos ab, soweit das Verrechnungskonto ausreichend Guthaben aufweist.

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen vom Vertrag umfasst:

- Kontoführung
- Überweisungen auf das Verrechnungskonto und Drittkonten in der Währung oder auch nach Umrechnung

Das Fremdwährungskonto kann für Wertpapieraufträge in gleicher Währung als Abwicklungskonto angegeben werden.

2. Risiken

Durch Transaktionen insbesondere aber auch im Zahlungsverkehr von einem EUR-Konto auf das Fremdwährungskonto bzw. Rücktransaktionen können durch Wechselkursveränderungen Kursverluste entstehen.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Banken).

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

4. Preise

Die aktuellen Preise für Fremdwährungskonten und Zahlungsaufträge in Verbindung mit Fremdwährungskonten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches Sie auf der Webseite der Consorsbank unter www.consorsbank.de einsehen können.

5. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

6. Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in B. I. Nr. 10 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Vorbehalt.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Verrechnungskonto nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für den Konto- und Depotvertrag mit der Bank belastet bzw. vergütet. Siehe auch Ziffer A II. 1 der Informationen zum Konto- und Depotvertrag.

Bitte beachten Sie, dass das OnlineArchiv der direkte, webbasierte Zugang zu den Dokumenten rund um das Verrechnungskonto und Depot einschließlich aller dazugehöriger Unterkonten und damit auch von Fremdwährungskonten ist. Im OnlineArchiv finden Sie täglich aktualisiert die verschiedenen Dokumente, wie Wertpapierabrechnungen oder Kontoauszüge.

Ebenso werden wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderter Form zur Verfügung gestellt. Es gelten die Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs.

8. Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in B. I. Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für das Fremdwährungskonto wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Fremdwährungskontos muss der Kunde ein vorhandenes Guthaben auf ein anderes Verrechnungskonto übertragen bzw. die Umbuchung zugunsten seines Verrechnungskontos, die dann ggf. mit einer Währungsumrechnung verbunden ist, veranlassen.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank einschließlich der Sonderbedingungen die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

11. Information über das Zustandekommen des Vertrages zum Fremdwährungskonto im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf eine Eröffnung eines Fremdwährungskontos ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf ein Fremdwährungskonto an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Fremdwährungskontovertrag kommt zustande, wenn die Bank ein Fremdwährungskonto für den Kunden anlegt.

12. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

II. 10. INFORMATIONEN ZUM BNP PARIBAS WEALTH MANAGEMENT – PRIVATE BANKING

Die Bank erbringt Leistungen der Vermögensplanung und -verwaltung für vermögende Kunden. Hierbei tritt die Bank unter der Marke »BNP Paribas Wealth Management – Private Banking« auf. Die Bank erbringt die Services durch besondere, nur in diesem Geschäftsfeld tätige Mitarbeiter. Das Private Banking von BNP Paribas Wealth Management bietet dem Kunden mehrere Dienstleistungen, Produkte und Lösungsansätze.

Der Bereich Private Banking von BNP Paribas Wealth Management bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- Vermögensbetreuung
- Vermögensberatung (vgl. 1)
- Vermögensverwaltung (vgl. 2)
- Vermittlung von Versicherungsprodukten (z.B. Altersvorsorge)
- Unterstützung beim Stiftungsmanagement

Für die Nutzung der Dienstleistungen Betreuung, Vermögensberatung und Vermögensverwaltung im Bereich Private Banking von BNP Paribas Wealth Management ist jeweils der Abschluss eines Vertrages notwendig.

1. Informationen zur Vermögensberatung

1.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Vermögensberatung im Geschäftsbereich Private Banking erfolgt telefonisch oder persönlich und umfasst insbesondere folgende Leistungen: Strategiegelgespräche, Risikoanalyse, Depot- und Wertpapierberatung, Beratung zu geschlossenen Fonds.

Neben der detaillierten Analyse der Ist-Situation, der Ermittlung der individuellen Ziele, Werte und Risikoneigung wird eine Anlagestrategie erarbeitet, die in einen konkreten Anlagevorschlag mündet. Das Private Banking von BNP Paribas Wealth Management strebt eine mittel- bis langfristige Ausrichtung der Vermögensanlage an.

Im Rahmen von Strategiegelgesprächen wird die Entwicklung des Portfolios, die Risikoneigung des Kunden, die Markteinschätzung für die nächsten Monate und sich verändernde persönliche Verhältnisse des Kunden regelmäßig berücksichtigt.

Die Vermögensberatung umfasst regelmäßig klassische Finanzinstrumente wie Fonds, Aktien, Anleihen und Zertifikate. Auch Einlagen sowie Versicherungsprodukte gehören zum Standard. Die Beratung zu anderen Vermögensanlagen – wie Immobilien – erfolgt gegebenenfalls durch gesonderte Vereinbarung.

1.2 Risiken

Die Vermögensberatung erfolgt ausschließlich transaktionsbezogen. Eine Pflicht der Bank zur fortlaufenden Beobachtung und der Information über die erworbenen oder empfohlenen Finanzinstrumente besteht nicht. Unabhängig von einer (gegebenenfalls unverbindlich) geleisteten Information ist der Kunde deshalb gehalten, sein Portfolio selbstständig zu beobachten und zu überprüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Finanzinstrumente und sonstige Vermögensanlagen mit speziellen Risiken behaftet sind. Diese können u.a. im »Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten« (A. II. 1. 1.5) nachgelesen werden. Eine Garantie für die Erreichung eines Anlageziels zu einem bestimmten Zeitpunkt oder den Eintritt eines Erfolges kann die Bank nicht geben.

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

1.3 Nutzungsbedingungen

Der Private Banking Vertrag ergänzt den Konto-/Depotvertrag nebst Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Für eine individuelle Vermögensberatung oder eine Vermögensverwaltung ist jeweils der Abschluss einer Zusatzvereinbarung erforderlich.

1.4 Preise

Die Vergütung für die Vermögensberatung richtet sich nach der Höhe der Vermögenswerte. Die aktuelle Vergütung ist dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für das BNP Paribas Wealth Management – Private Banking zu entnehmen.

Für Leistungen außerhalb des Private Bankings von BNP Paribas Wealth Management gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Consorsbank.

1.5 Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.-4.

1.6 Leistungsvorbehalt

Keiner.

1.7 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Beratungsvergütung wird pro Kalenderquartal nachträglich erhoben und auf Basis des durchschnittlichen Depotvolumens berechnet. Bei Eintritt sowie bei Auflösung dieser Vereinbarung wird die Vergütung zeitanteilig berechnet. Basis der Vergütung bei Auflösung der Vereinbarung ist das zum Zeitpunkt der Auflösung beratene Gesamtvermögen. Die Bank zieht die laufende Beratungsvergütung selbständig von einem Konto des Kunden ein.

1.8 Vertragliche Kündigungsregelung

Der Vertrag ist vom Kunden jederzeit und ohne Angabe einer Begründung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

Die Kündigungsrechte der Bank richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Kündigungserklärung der Bank ist dem Kunden in jedem Falle schriftlich zu übermitteln.

1.9 Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht. Ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont bildet jedoch die Grundlage für den Vertragsschluss beider Seiten, um Anlageziele zu erreichen.

1.10 Sonstige Rechte und Pflichten

Mitwirkungspflicht des Kunden: Sofern sich die im Erstgespräch gemachten Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele, die Risikoneigung oder weitere Umstände, die eine Vermögensberatung beeinflussen können, ändern, wird der Kunde diese Änderung dem BNP Paribas Wealth Management – Private Banking mitteilen.

Auch ist der Kunde gehalten und verpflichtet, Abrechnungen, etwaiges Reporting und sonstige Belege im Rahmen der Beratung zu prüfen und Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und die Anmerkungen zu A. II. 1. Der Kunde kann hiervon unberührt jederzeit über die üblichen Orderwege der Bank eigenverantwortliche Aufträge erteilen.

2. Informationen zur Vermögensverwaltung

2.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank verwaltet das bei der Bank unterhaltene Vermögen des Kunden (= Portfolio aus Finanzinstrumenten, Barmitteln und sonstigen Guthaben) in dessen Namen und entsprechend der von ihm nach seinen persönlichen Erfahrungen und Zielvorgaben ausgewählten Vermögensverwaltungspolitik auf hierfür vorgesehenen getrennten Konten und Depots.

Die Bank ist im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats befugt, nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung einer weiteren Genehmigung Vorgänge zur Erreichung der Anlageziele des Kunden durchzuführen.

Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen eines Vermögensverwaltungsmandats gehören hierzu insbesondere:

- An- und Verkauf verschiedener Finanzinstrumente (Kassa oder auf Termin), deren Konvertierung, Umtausch, Verleihung oder deren Arbitrage gegen andere Finanzinstrumente
- Ausübung von Bezugs-, Zeichnungs- oder Ausschüttungsrechten
- Vornahme von (Treuhand-)Einlagen bei Banken in allen Ländern und in sämtlichen Währungen
- Insbesondere An- und Verkauf von Anteilen an Investmentfonds (per Kassa oder auf Termin)
- Treffen und Umsetzung aller übrigen Maßnahmen, die für die Ausführung des konkreten Verwaltungsmandats erforderlich sind
- Die Anbahnung und Abwicklung der vorstehend angegebenen Vorgänge und Transaktionen kann sowohl auf geregelten Märkten (insb. Börsen) oder MTF (Multilateral Trading Facility) als auch außerhalb dieser Märkte (OTC = Over the Counter Market) erfolgen.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden ist es der Bank gestattet

- auch in nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Finanzinstrumente, in derivative Produkte und/oder in Produkte mit lediglich geringfügiger Liquidität oder einer hohen Volatilität zu investieren,
- Leerkäufe, Käufe mit geliehenen Mitteln, die zeitlich begrenzte Veräußerung von Wertpapieren oder jegliche andere, Margin-Zahlungen, Garantieeinlagen oder ein Wechselkursrisiko beinhaltenden Transaktionen durchzuführen,
- die Abwicklung der vorstehend angegebenen Transaktionen kann ebenfalls sowohl auf geregelten Märkten als auch über MTF (multilaterales Handelssystem) wie auch außerbörslich erfolgen.

Die Bank hat die zur BNP-Gruppe gehörende BGL BNP Paribas S.A. Luxembourg mit Sitz in 50, av. J.F. Kennedy, 2951 Luxembourg, Luxembourg, mit der Ausübung wichtiger Aufgaben des Portfoliomanagements beauftragt. Hierzu gehört insbesondere die konkrete Auswahl der Finanzinstrumente unter Berücksichtigung der vom Kunden gewählten Anlagestrategie. Die BGL BNP Paribas S.A. Luxembourg ist an die Weisungen der Bank gebunden und wird von ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit überwacht. Die Vermögensverwaltung erfolgt nach deutschem Recht.

Die Bank nimmt regelmäßig eine Bewertung des Portfolios vor und lässt dem Kunden in regelmäßigen Abständen eine genaue Aufstellung über den Kontostand sowie einen Auszug über die einzelnen Geschäftsvorgänge zukommen. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen legt die Bank dem Kunden zudem mindestens vierteljährlich eine Aufstellung über die Zusammensetzung, Entwicklung und Bewertung des Portfolios im OnlineArchiv vor.

Im Falle der Zulässigkeit von Produkten mit Hebeleffekt erfolgt die Information monatlich.

2.2 Risiken

Die Vermögensverwaltung umfasst die eigenständige Anlage, Beobachtung und Verwaltung der Guthaben und der Finanzinstrumente seitens der Bank. Der Anleger bevollmächtigt die Bank deshalb während der Laufzeit des Vermögensverwaltungsmandats mit der Ausübung seiner Rechte, insbesondere der Verfügung über seine Vermögenswerte. Die Verfügungsbefugnis mit Ausnahme von Entnahmen liegt während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich bei der Bank.

A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Anlagen in Finanzinstrumenten und Einlagen in Währungen sind von Natur aus mit der Gefahr von Verlusten verbunden. Diese können u.a. im »Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten« (A. II. 1.1.5) nachgelesen werden. Die Bank übernimmt deshalb keinerlei Garantie für die Erreichung der vom Kunden angestrebten Anlageziele, sondern verpflichtet sich lediglich, auf den erstrebten Erfolg hinzuwirken.

Die Bank weist auch ausdrücklich darauf hin, dass eine in der Vergangenheit positive Wertentwicklung eines Finanzinstruments keine Garantie für gute Wertentwicklungen in der Zukunft bildet. Auch können sich während der Laufzeit des Mandats vorgenommene Entnahmen durch den Kunden negativ auf das Managementergebnis und das Anlageziel auswirken. Eine Berücksichtigung der steuerlichen Situation des Kunden erfolgt nicht.

Mit wichtigen Aufgaben der Vermögensverwaltung, insbesondere der Auswahl der konkret zu erwerbenden (zu haltenden bzw. zu veräußernden) Finanzinstrumente, hat die Bank einen Dritten, eine Konzerngesellschaft der Bank, nämlich die BGL BNP Paribas S.A. Luxembourg, beauftragt.

2.3 Nutzungsbedingungen

Der Private Banking Vertrag und optional ein oder mehrere Vermögensverwaltungsmandate ergänzen den Konto-/Depotvertrag um die für den Kunden geltenden Regelungen des BNP Paribas Wealth Management – Private Banking.

2.4 Preise

Die Vergütung für die Vermögensverwaltung richtet sich nach der Höhe der verwalteten Vermögenswerte. Die aktuelle Vergütung ist dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für das BNP Paribas Wealth Management – Private Banking zu entnehmen.

Für Leistungen außerhalb des Bereiches BNP Paribas Wealth Management – Private Banking gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Consorsbank.

2.5 Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.-4.

2.6 Leistungsvorbehalt

Keiner.

2.7 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank ist berechtigt, die Verwaltungsgebühr, sowie andere Unkosten und Gebühren jeglicher Art, die im Rahmen der Ausführung und Umsetzung des Vermögensverwaltungsmandats erforderlich werden, von einem Konto des Kunden abzubuchen.

2.8 Vertragliche Kündigungsregelung

Der Vertrag ist vom Kunden jederzeit und ohne Angabe einer Begründung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

Die Kündigungsrechte der Bank richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Kündigungserklärung der Bank ist dem Kunden in jedem Falle schriftlich zu übermitteln.

2.9 Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht. Ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont bildet jedoch die Grundlage für den Vertragsschluss beider Seiten, um Anlageziele zu erreichen.

2.10 Sonstige Rechte und Pflichten

Mitwirkungspflicht des Kunden: Sofern sich die im Erstgespräch gemachten Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse, die persönlichen Zielvorgaben, die Risikoneigung oder weitere Umstände, die die Vermögensverwaltung beeinflussen können, ändern, wird der Kunde diese

Änderungen dem BNP Paribas Wealth Management – Private Banking mitteilen.

Auch ist der Kunde gehalten und verpflichtet, Abrechnungen, Reporting und sonstige Belege im Rahmen der Vermögensverwaltung zu prüfen und Einwendungen unverzüglich zu erheben. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das BNP Paribas Wealth Management – Private Banking und die Anmerkungen zu A. II. 1.

Der Kunde kann Aufträge außerhalb des Vermögensverwaltungsmandates jederzeit über die üblichen Orderwege der Bank zugunsten oder zu Lasten seiner übrigen Konten und Depots erteilen.

3. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

II. 11. INFORMATIONEN ZUR VISA CARD GOLD

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Kunde hat die Möglichkeit, eine VISA Card Gold zu beantragen, wenn ein Girokonto mit der Bank besteht. Die Vergabe der VISA Card Gold setzt eine bestimmte Bonität voraus.

Die Bank wickelt vom Kunden veranlasste Umsätze, z.B. durch Zahlungsvorgänge oder Bargeldverfügungen, zu Lasten dieser VISA Card Gold ab, soweit die VISA Card Gold einen ausreichenden Verfügungsrahmen aufweist. Das Kartenlimit der Kreditkarte wird von der Bank bestimmt. Die mit der VISA Card Gold getätigten Umsätze werden dem Girokonto einmal monatlich belastet.

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf eine Eröffnung einer VISA Card Gold ab, indem er die VISA Card Gold online beantragt oder das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf eine VISA Card Gold an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Vertrag über die VISA Card Gold kommt zustande, wenn die Bank die VISA Card Gold für den Kunden anlegt.

2. Gesamtpreis der Finanzdienstleistung und zusätzlich anfallende Kosten

Der Gesamtpreis der Finanzdienstleistung sowie gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten können dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

3. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die vom Kunden getätigten Umsätze werden dem zugehörigen Girokonto einmal monatlich belastet. Das OnlineArchiv ist der direkte Zugang zu den Dokumenten im Zusammenhang mit der VISA Card Gold. Im OnlineArchiv wird monatlich der Kontoauszug der VISA Card Gold eingestellt werden. Ebenso werden andere wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderter Form zur Verfügung gestellt. Es gelten die Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs.

4. Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in Nr. 16 und Nr. 17 der Bedingungen für die VISA Card für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

5. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für die VISA Card Gold wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung der VISA Card Gold muss der Kunde die Abrechnung der getätigten und noch nicht gegen das Girokonto verbuchten Umsätze abwarten.

6. Sonstige Rechte und Pflichten

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank einschließlich der Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

7. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

III. WIDERRUFSBELEHRUNG

Der Kunde kann die auf Abschluss eines unter Ziffer II. dieser Informationen genannten Verträge gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Consorsbank
Bahnhofstraße 55, 90402 Nürnberg
Telefon: +49 (0) 911/369-0
Telefax: +49 (0) 911/369-10 00
E-Mail: kundenbetreuung@consorsbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrages der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weiter gehende Hinweise:

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/Depot verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere/n mitverpflichtete/n Person/en.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB BANKEN)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden »Bank« genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen, z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr, Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsverkehrsrahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt.

Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebes

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruches sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine) und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält.

Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und von Kunden ausgestellten Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank über die Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann.

In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet.

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(4) Wechselkurs

Informationen zu den für die Umrechnung von Fremdwährungsumsätzen verwendeten Devisenkursen kann der Kunde jederzeit bei der Bank erfragen oder unter dem Internet-Auftritt der Bank abrufen. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapier-Abrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapier-Abrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind erbringt, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Geschäftskunden) ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zu Grunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (zum Beispiel Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf

Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Finanzinstrumenten und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte.

Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Finanzinstrumente, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Finanzinstrumente, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum.

An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufes uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen.

Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruches und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Finanzinstrumenten, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens 2 Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehens gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug**
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.
- (5) Kündigung eines Basiskontovertrages**
Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.
- (6) Abwicklung nach einer Kündigung**
Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredites) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

- (1) Schutzzumfang**
Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Einlagen die Sicherungsgrenze einer etwaigen Heimatland-Einlagensicherung übersteigen. Der Umfang der etwaigen Heimatland-Einlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

- (2) Sicherungsgrenzen**
Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.
- (3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds**
Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Forderungsübergang**
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.
- (5) Auskunftserteilung**
Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30/1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

II. BEDINGUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSKONTEN/-DEPOTS

1. Verfügungsberechtigung

(1) Inhalt der Verfügungsberechtigung

Jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos oder eines Gemeinschaftsdepots ist alleinverfügungsberechtigt, d.h., jeder Inhaber darf über das Konto/Depot ohne Mitwirkung des anderen Konto-/Depotinhabers verfügen und zu Lasten des Kontos/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Kreditverträge und eingeräumte Kontoüberziehungen: Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontos/Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Konto-/Depotinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das Kundenbetreuungsteam oder im eingeloggten Konto- und Depotzugang auf der Homepage zu unterrichten.
- Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung: Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Alleinverfügungsberechtigung jederzeit schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das Kundenbetreuungsteam oder im eingeloggten Konto- und Depotzugang auf der Homepage gegenüber der Bank widerrufen. Nach Widerruf sind die Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam und schriftlich verfügungsberechtigt. Der Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung führt ebenfalls zum Erlöschen einer eventuell vorhandenen Vollmacht.
- Auflösung des Kontos/Depots: Eine Auflösung des Kontos/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

(2) Regelung für den Todesfall eines Konto-/Depotinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Konto-/Depotinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto/Depot auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto/Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Alleinverfügungsberechtigung des Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche Miterben nur noch gemeinschaftlich und schriftlich mit dem Konto-/Depotinhaber über das Konto/Depot verfügen.

2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten an den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE KONTO-/DEPOTVOLLMACHT

Bei der Bank wird zwischen der Vollmacht für das Girokonto, der Vollmacht für das Tagesgeldkonto und der Vollmacht für das Wertpapierdepot inkl. Verrechnungskonto unterschieden. Die letztgenannte Vollmacht gilt für das bei der Bank geführte Depot inklusive aller zugeordneten Konten (Verrechnungskonto sowie ggf. Tagesgeldkonto, Fremdwährungskonto, Margin-Konto etc.), für die sie erteilt wurde.

1. Allgemeingültige Bedingungen für die Vollmacht

(1) Konto-/Depotvollmacht

Mit Unterzeichnung des Formulars Konto-/Depotvollmacht, Kontovollmacht für das Girokonto bzw. Kontovollmacht für das Tagesgeldkonto ermächtigt/ermächtigen der/die Konto-/Depotinhaber den Bevollmächtigten, ihn im Geschäftsverkehr mit der Bank zu vertreten. Existieren mehrere Bevollmächtigte, ist jeder einzeln berechtigt, den/die Konto-/Depotinhaber zu vertreten. Der Bevollmächtigte muss volljährig sein. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name, Anschrift sowie Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten festzuhalten. Die Bank wird deshalb diese Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Bank überprüft nicht, ob die vom Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte mit dem Konto-/Depotinhaber abgestimmt wurden. Der Konto-/Depotinhaber muss die durch den Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte gegen sich gelten lassen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen: Jeder Bevollmächtigte erhält eine eigene PIN sowie ein Autorisierungsverfahren, welches die Generierung von TANs ermöglicht, die zum Handeln über das verfügungsberechtigte Konto/Depot inklusive ggf. aller zugeordneten Konten berechtigen. Sofern sich die Adresse des Bevollmächtigten ändert, muss dies der Bank unverzüglich möglichst schriftlich, zumindest jedoch in Textform, oder online über die Adressänderungsfunktion im Internet unter www.consorsbank.de mitgeteilt werden.

(2) Untervollmachten

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

(3) Nutzung des OnlineArchivs

Der Bevollmächtigte kann in vollem Umfang das OnlineArchiv nutzen und dort hinterlegte Dokumente einsehen. Dies betrifft auch solche Dokumente, bei denen Angaben für mehrere aktive Bankverbindungen bei der Bank aufgeführt sind, wie z.B. Ertragnisaufstellungen und Jahresbescheinigungen.

(4) Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht kann vom Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden. Widerruft der Konto-/Depotinhaber die Vollmacht, hat er die Bank hierüber unverzüglich schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das Kundenbetreuungsteam oder im eingeloggten Konto- und Depotzugang auf der Homepage zu unterrichten. Der Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung auf einen Gemeinschaftskonto/-depot durch einen Konto-/Depotinhaber führt ebenfalls zum Erlöschen der Vollmacht. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Konto-/Depotinhabers, sie bleibt für die Erben des verstorbenen Konto-/Depotinhabers in Kraft. Sofern ein Erbe die Vollmacht widerruft, wird die Vollmacht gelöscht. Die Erben können danach nur noch gemeinsam schriftlich verfügen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

(5) Aufzeichnungen von Telefongesprächen

Der Bevollmächtigte ist damit einverstanden, dass seine Telefongespräche mit der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden.

(6) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten

Die Daten des Bevollmächtigten werden im Rahmen der Eröffnung, Führung und Pflege der Kundenbeziehung auch automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt.

Um den Bevollmächtigten bedarfsgerecht informieren zu können, verarbeitet und nutzt die Bank die vom Bevollmächtigten erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Der Bevollmächtigte kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2. Umfang der Vollmacht für das Wertpapierdepot inkl. Verrechnungskonto

Der Bevollmächtigte kann insbesondere

- über jeweilige Guthaben (auf allen im Kontoverbund befindlichen Konten, außer CFD-Konto) verfügen,
- Finanzinstrumente an- und verkaufen,
- Devisen an- und verkaufen,
- Edelmetalle an- und verkaufen sowie deren Verwahrung beauftragen,
- Rechte aus diesen Geschäften ausüben,
- eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen,
- Konto-/Depotauszüge, Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

Die Vollmacht berechtigt nicht

- zur Eröffnung weiterer Konten/Depots,
- zur Eröffnung von Margin-Konten, CFD-Konten und Fremdwährungskonten,
- zum Abschluss oder zur Änderung von Kreditverträgen,
- zur Änderung des Überweisungslimits
- zur Änderung von Referenzkonten
- zur Bestellung oder Rücknahme von Sicherheiten,
- zur Beauftragung der Auslieferung von physischen Edelmetallen,
- zur Vornahme von Konto-, Depot- und Kreditkündigungen.

Der Bevollmächtigte kann darüber hinaus insbesondere Entscheidungen bezüglich der Auswahl von Handelsplätzen treffen und ggf. abweichend vom Konto-/Depotinhaber die ausdrückliche Zustimmung zum außerbörslichen Handel erteilen oder ablehnen.

Sofern der Bevollmächtigte zum Handel in Finanztermingeschäften und/oder an der EUREX zugelassen ist, kann der Bevollmächtigte zusätzlich alle Finanztermingeschäfte tätigen, insbesondere

- Geschäfte an Terminbörsen,
- Optionsgeschäfte,
- Devisenoptionengeschäfte und
- die Rechte aus diesen Geschäften ausüben.

Sofern für den Konto-/Depotinhaber ein Margin-Konto besteht oder eröffnet wird, kann der Bevollmächtigte bis zu seiner jeweiligen EUREX-Risikoklasse handeln, maximal jedoch bis zur EUREX-Risikoklasse des/der Konto-/Depotinhaber.

Damit der Bevollmächtigte die Berechtigung zum Handel an Terminbörsen besitzt, muss er entweder bereits selbst eine EUREX-Risikoklasse aufweisen oder die Zulassung zum Handel an Terminbörsen mit dem Formular »Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen – Zulassung zum Handel an Terminbörsen (FutureBroking)« beantragen.

Der Bevollmächtigte kann seine Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen jederzeit ohne Zustimmung des/der Konto-/Depotinhaber ändern. Sofern der/die Konto-/Depotinhaber die Vereinbarung über die Zulassung zur Durchführung von Overnight-Leerverkäufen und der Bevollmächtigte die Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften besitzt, ist der Bevollmächtigte ebenso berechtigt, solche Geschäfte durchzuführen.

Auf CFD-Konten des Vollmachtgebers kann der Bevollmächtigte nicht zugreifen und sie auch nicht einsehen.

3. Umfang der Vollmacht für das Girokonto

Der Bevollmächtigte kann insbesondere

- über jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisungsaufträge) verfügen,
- eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen,
- Kontoauszüge, Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

Die Vollmacht berechtigt nicht

- zur Eröffnung weiterer Konten/Depots,
- zum Abschluss und zur Änderung von Kreditverträgen,
- zur Beantragung von girocard oder VISA Cards,
- zur Änderung des Überweisungslimits,
- zur Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten,
- zur Vornahme von Konto- und Kreditkündigungen.

4. Umfang der Vollmacht für das Tagesgeldkonto

Der Bevollmächtigte kann insbesondere

- über jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisungsaufträge) verfügen,
- Die Unterkonten einsehen,
- Kontoauszüge, Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

Die Vollmacht berechtigt nicht

- zur Eröffnung weiterer Konten/Depots,
- zur Eröffnung von Fremdwährungskonten,
- zum Abschluss und zur Änderung von Kreditverträgen,
- zur Änderung von Referenzkonten,
- zur Änderung des Überweisungslimits,
- zur Vornahme von Kontokündigungen.

IV. BEDINGUNGEN FÜR GEDULDETE ÜBERZIEHUNGEN AUF DEM VERRECHNUNGSKONTO/TAGESGELDKONTO

- (1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Verrechnungskonto/Tagesgeldkonto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.
- (2) Geduldete Überziehungen sind Überziehungen des Verrechnungskontos/Tagesgeldkontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Effektenlombarkredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus, die die Bank duldet, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- (3) Duldet die Bank eine Überziehung, so ist diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb 1 Monats, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.
- (4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung. Eine geduldete Überziehung ist jederzeit fristlos kündbar. Eine solche Kündigung führt zur sofortigen Fälligkeit von in Anspruch genommenen Überziehungsbeträgen von beiden Vertragspartnern.
- (5) Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 11,25% p.a. (Stand: März 2016), ist variabel und gilt bis auf Weiteres. Er wird nach den folgenden Bedingungen automatisch angepasst: Der Zinssatz für geduldete Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend »EZB-Zinssatz« genannt) gekoppelt.

Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar (zzgl. Bearbeitungslaufzeiten von bis zu 10 Bankarbeitstagen) zu einer entsprechenden Veränderung des o.g. Zinssatzes für geduldete Überziehungen. Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für geduldete Überziehungen dem Kunden durch entsprechenden Vermerk in den auf die Änderung folgenden Kontoauszügen bzw. dem Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Website der Bank veröffentlicht.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (6) Eine Änderung dieser Bedingungen ist entsprechend den Regelungen in Ziffer B. I. 1. (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb der o.g. Frist erklärt, nachdem er von einer entsprechenden Änderung der Bedingungen in Textform informiert worden ist. Der Kunde kann das Verrechnungskonto, auf dem die Überziehungsmöglichkeit besteht, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird die entsprechende Änderung nicht zu Grunde gelegt.
- (7) Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.
- (8) Für geduldete Überziehungen auf dem Girokonto gelten die Bedingungen gemäß Ziffer B. XVI. 4.

V. BEDINGUNGEN FÜR DEN ELEKTRONISCHEN ZUGANG UND PER TELEFON

1. Allgemeines

- (1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Sie sind zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienststeuergesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdienststeuergesetz zu nutzen.
- (2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden einheitlich als »Teilnehmer« bezeichnet.
- (3) Der Teilnehmer kann die Zugangsmedien für Online-Dienste (per Internet die von der Bank jeweils zur Verfügung gestellten Trading-Frontends wie z.B. den so genannten Konto-/Depotzugang, Mobile Banking Applikationen oder ActiveTrader), Telefax (FaxBroking) und Telefon (Service-Portal, Callcenter) nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Teilnehmer verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

2. Zugang zu der Bank

- (1) Der Teilnehmer benötigt für die Nutzung von Online-Diensten und des telefonischen Zugangs die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als Berechtigter auszuweisen und Aufträge zu autorisieren. Statt eines personalisierten Sicherheitsmerkmals kann auch ein biometrisches Merkmal des Teilnehmers zum Zwecke der Authentifizierung beziehungsweise Autorisierung vereinbart werden.
- (2) Als technische Anleitung für den Zugang mittels eines Online-Dienstes steht dem Teilnehmer ein Wegweiser zur Verfügung, der auch im Internet unter www.consorsbank.de (Wissen & Tools) eingesehen werden kann. Die Bank teilt dem Kunden seine Konto- und Depotnummer mit und übersendet ihm seine personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, nämlich die persönliche Identifikationsnummer (PIN) und ein Autorisierungsverfahren, welches die Generierung von TANs ermöglicht.

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Teilnehmer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt (zum Beispiel die persönliche Identifikationsnummer (PIN), einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN)).

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbart wurden und die vom Teilnehmer zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das personalisierte Sicherheitsmerkmal (zum Beispiel TAN) dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden:

- PIN-Brief,
- TAN-Generator, ein elektronisches Gerät zur Erzeugung einer TAN,
- Online-Security-App auf einem mobilen Endgerät (zum Beispiel Mobiltelefon) zum Empfang oder Erzeugung von TAN,
- mobiles Endgerät (zum Beispiel Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobileTAN).

- (3) Der Teilnehmer erhält Zugang zu der Bank über elektronische Medien,
- nachdem er die ihm mitgeteilte Kontonummer oder seine individuelle Kundenkennung und die zugegangene PIN oder sein biometrisches Merkmal eingesetzt hat,
 - die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Teilnehmer Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3).

Der Kunde muss die PIN bei der ersten Nutzung eines Online-Dienstes (zum Beispiel erster Zugriff auf sein Konto) in eine nur ihm bekannte Buchstaben-Zahlen-Kombination ändern.

Im Übrigen kann er seine PIN jederzeit ändern. Die Bank behält sich vor, einzelne Autorisierungsverfahren zu Online-Diensten, insbesondere aufgrund geänderter technischer Sicherheitsanforderungen, abzuschaffen bzw. durch neue Autorisierungsverfahren zu ersetzen.

3. Zur Verfügung stehende Online-Dienste und sonstige Zugänge

(1) Online-Dienste: Konto-/Depotzugang, ActiveTrader, Active Trader Pro, Mobile Banking Applikationen und FutureTrader

Für die Erteilung von Aufträgen benötigt der Teilnehmer stets seine PIN sowie eine TAN. Eine TAN kann nur einmal verwendet werden und ist verbraucht, wenn der Teilnehmer damit einen Auftrag bestätigt hat. Bei Benutzung des Session-TAN-Verfahrens ist die TAN für zugelassene Transaktionen während der laufenden Sitzung gültig.

(2) Telefax (FaxBroking)

Die Bank ist berechtigt, Faxaufträge auszuführen, sofern diese mit einer gültigen Unterschrift versehen sind. Die Bank kann sich die Ordnungsmäßigkeit eines Auftrags vor dessen Ausführung zusätzlich durch telefonische Nachfrage beim Kunden bestätigen lassen.

Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrags bestehen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden hierüber gesondert informieren.

(3) Telefon

Der Teilnehmer kann seine Aufträge auch mündlich per Telefon aufgeben. Hierfür muss er sich mittels PIN und/oder TAN (im Callcenter) legitimieren. Die Bank ist berechtigt, sich derartige Aufträge vor Ausführung möglichst schriftlich, mindestens jedoch in Textform, bestätigen zu lassen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(4) Service-Portal

Für die Erteilung von Aufträgen benötigt der Teilnehmer stets seine PIN sowie anlassbezogen eine TAN. Eine TAN kann nur einmal verwendet werden und ist verbraucht, wenn der Teilnehmer damit einen Auftrag bestätigt hat.

(5) Bestätigung von Aufträgen

Die Bank ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Authentizität von Aufträgen, sich diese bestätigen zu lassen.

4. Verfügung

- (1) Der Teilnehmer hat einen Auftrag verbindlich erteilt, wenn er diesen entsprechend dem gewählten Zugangsmedium autorisiert hat. Dazu muss der Teilnehmer Aufträge mittels der Online-Dienste (z.B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem von der Bank bereitgestellten personalisierten Sicherheitsmerkmal (zum Beispiel mobile TAN oder TAN-Generator) oder mit dem vereinbarten biometrischen Sicherheitsmerkmal autorisieren und der Bank mittels eines Online-Dienstes übermitteln.

Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags mittels des gleichen oder eines anderen Online-Dienstes/sonstigen Zugangs.

Die Sätze 1, 2 und 3 gelten auch, wenn der Teilnehmer einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3) auslöst und übermittelt.

- (2) Widerruf von Aufträgen: Die Widerrufbarkeit eines Auftrags mittels eines Online-Dienstes richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Dienstes erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Dienst ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen, die mittels der Online-Dienste aufgegeben worden sind

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge mittels eines Online-Dienstes erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z.B. Überweisung) auf der Website der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes.

Geht der Auftrag nach dem auf der Website der Bank angegebenen oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z.B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert.
- Das Online-Dienst-Datenformat ist eingehalten.
- Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z.B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge, die mittels eines Online-Dienstes aufgegeben wurden, nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels dem Online-Dienst (zum Beispiel innerhalb des Konto-/Depotzuganges im OnlineArchiv,

telefonisch oder schriftlich) eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kontoinhabers über Verfügungen mittels eines Online-Dienstes

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels eines Online-Dienstes getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Dienst

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Dienst über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Dienst-Zugangskanäle (z.B. Internet-Adresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Teilnehmer die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3) herstellen.

Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm für den Zugang verwendeten digitalen Endgeräte (wie zum Beispiel: Computer, Smartphone) gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen ausgestattet sind. Der Teilnehmer hat darauf zu achten, dass die Sitzung (z.B. durch Logout) geschlossen wird.

7.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

- (1) Der Teilnehmer hat
- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten sowie
 - sein Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Teilnehmer diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3).

- (2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal (zum Beispiel PIN) darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung, z.B. eines Auftrags oder Aufhebung einer Sperre, nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Beim Mobile-TAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z.B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für den Online-Dienst genutzt werden.

7.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Dienst-Auftrag (z.B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder eines seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Konto-/Depotinhaber und/oder der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Authentifizierungsinstruments

(1) Die Bank wird, wenn dreimal in Folge ein Authentifizierungsinstrument falsch eingegeben worden ist, eine weitere Nutzung dieses Authentifizierungsinstruments für Aufträge ablehnen.

(2) Die gesperrten Authentifizierungsinstrumente können dann nicht mehr für Online-Dienste, als auch telefonische Zugänge genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten der Online-Dienste, als auch telefonischer Zugänge, wiederherzustellen.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Dienst-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Dienst-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Dienst-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung eines personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 1. Aufzählungspunkt),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 3. Aufzählungspunkt),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 4. Aufzählungspunkt),
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 5. Aufzählungspunkt),
- beim Mobile-TAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TANs empfangen werden (z.B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 6. Aufzählungspunkt).

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Teilnehmer weiß, zum Beispiel PIN), Besitz (etwas, das der Teilnehmer besitzt, zum Beispiel TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, zum Beispiel Fingerabdruck).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.
- (6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Aufzählungspunkt findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können. Bei Inanspruchnahme des Session-TAN-Verfahrens mittels mobiler TAN, ist die Session-Logout-TAN, welche in der Logout-Seite angezeigt wird, bei Beendigung der Session mit der Session-Logout-TAN auf dem Mobiltelefon abzugleichen. Wird diese Session-Logout-TAN auf der Logout-Seite nicht oder abweichend angezeigt, so hat der Kunde die Bank unverzüglich, spätestens aber zu Beginn der üblichen Geschäftszeiten hierüber zu benachrichtigen.

(1) TAN-Generator

Der TAN-Generator ist ein tragbares elektronisches Verschlüsselungsgerät, das die herkömmliche TAN-Liste ersetzt. Die Bank stellt den TAN-Generator ihren Kunden leihweise zur Verfügung und behält sich vor, diesen (jederzeit) zurückzufordern. Er generiert jeweils zeit- und/oder transaktionsbasierte dynamische TANs. Stellt der Kunde den Verlust seines TAN-Generators fest oder besteht der Verdacht seiner missbräuchlichen Nutzung, so hat der Kunde die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Neben dem Mobile-TAN-Service und dem TAN-Generator stehen dem Kunden weitere Sicherheitseinstellungen wie die Einrichtung eines Überweisungslimits oder eines oder mehrerer Referenzkonten zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt die Bank dringend die Einrichtung solcher weiterer von der Bank angebotenen Sicherheitsmerkmale.

VI. BEDINGUNGEN FÜR DEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zu Gunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ³	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC ² oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

- (1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

- (2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking-PIN/-TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

- (1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z.B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.
- (3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

- (1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.
- (2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.
- (3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

- (1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

- (2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

- (1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
- (2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.
- (3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechsellkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN des Kunden
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung »Entgeltteilung« zwischen Kunde und Zahlungsempfänger

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst am dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischen geschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzsprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁶ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

- (2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

²Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

³Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

⁴Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Britisches Pfund Sterling, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁵Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Island, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

⁶Zum Beispiel US-Dollar).

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

¹Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

VII. BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MITTELS LASTSCHRIFT IM EINZUGSERMÄCHTIGUNGSVERFAHREN

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben¹ darf das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren ab dem 1. Februar 2016 nicht mehr genutzt werden.

¹Artikel 6 der »Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009«.

VIII. BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MITTELS LASTSCHRIFT IM SEPA-BASISLASTSCHRIFTVERFAHREN

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴) zusätzlich den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebene IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

- (1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag³ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teilinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeanprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

²Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

³Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember.

⁴Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

3. Anhang: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Gadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon.

IX. BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MITTELS LASTSCHRIFT IM SEPA-FIRMENLASTSCHRIFTVERFAHREN

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher³ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

2. SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums²) zusätzlich den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem dem Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teilentlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen.

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500,- Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

²Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

³Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

⁴Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember.

⁵Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

3. Anhang: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon.

X. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN WERTPAPIER-SPARPLAN

Die Bank bietet für eine bestimmte Anzahl von Finanzinstrumenten die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente sind der aktuellen Produktauswahl zum Wertpapier-Sparplan zu entnehmen, die von der Bank laufend aktualisiert wird. Diese kann im Internet unter www.consorsbank.de heruntergeladen oder beim Betreuungsteam erfragt werden. Die Anteile des jeweils besparten Finanzinstruments werden im Kundendepot bei der Bank verwahrt. Für die Wertpapier-Sparpläne gelten – zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem rechtsgültigen Verkaufsprospekt der Finanzinstrumente – die nachfolgenden Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparplan.

1. Wertpapier-Sparplaneröffnung – Wertpapier-Sparplanführung

Voraussetzung ist ein Verrechnungskonto und Depot sowie die Eröffnung eines Wertpapier-Sparplans. Die hierfür erforderlichen Unterlagen können online unter www.consorsbank.de oder über das Betreuungsteam angefordert werden. Die Preise für Konto-/Depotführung sowie für Einzelleistungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sofern mehrere Wertpapier-Sparpläne bespart werden und keine anderslautende Weisung erteilt wurde, werden diese auf dem gleichen Konto/Depot geführt.

2. Zuführung zum Anlagedepot

(1) Ansparung

Bei einem Wertpapier-Sparplan erfolgen die Ansparungen periodisch zu den von der Bank vorgegebenen bzw. vom Kunden ausgewählten Termin. Zusätzlich können für Wertpapier-Sparpläne Einmalanlagen geleistet werden. Sollte bis spätestens 2 Bankarbeitstage vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung oder Sicherheiten für eine Überziehung auf dem Referenzkonto zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist die Bank berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Im Übrigen können Ausführungen auch taggleich erfolgen. Die Mindestsparrate beträgt grundsätzlich 25 Euro. Die Mindestsumme bei Sonderzahlungen beträgt 25 Euro.

(2) Ausführungsort und Kursfeststellung

Für die Auswahl des Ausführungsortes gelten die Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten, die der Kunde unter www.consorsbank.de einsehen kann. Kommt es beim Kauf/Verkauf von Anteilen bei Aktien, Zertifikaten und ETFs zu Teilausführungen mit unterschiedlichen Kursen, so wird ein Durchschnittspreis gebildet. Die einzelnen Ausführungskurse können beim jeweiligen Betreuungsteam erfragt werden. Fondskäufe/-verkäufe werden auf Basis der von der Kapitalanlagegesellschaft gestellten Kurse zu einem einheitlichen Preis abgerechnet.

(3) Zahlungsmodalitäten

a) Bei Zahlung per Überweisung wird der Sparplanauftrag erst dann ausgeführt, wenn das Konto zum vom Kunden ausgewählten Termin über ausreichend Deckung verfügt oder eine entsprechende Überziehung möglich ist. Die Gutschrift aus der Überweisung muss einen Geschäftstag vor dem Sparplantermin erfolgen.

b) Ist mangels Deckung bzw. bei erfolgloser Lastschrift dreimalig hintereinander eine Ansparung nicht möglich, wird der Sparplan gelöscht. Der bis dahin vorhandene Bestand bleibt erhalten.

c) Für SEPA-Lastschrift gelten die Bedingungen analog B. VIII.

(4) Verwahrung

Die erworbenen Anteile werden in Girosammelverwahrung oder Wertpapier-Rechnung genommen.

(5) Ausschüttung/Thesaurierung

Soweit die Finanzinstrumente ausschütten, werden die Ausschüttungen automatisch in Anteilen des ausschüttenden bzw. thesaurierenden Finanzinstruments wieder angelegt. Auch bei ruhenden, gestoppten Ansparplänen sowie Auszahlplänen in Fonds erfolgt die Wiederanlage der Ausschüttung durch Kauf von neuen Anteilen über die emittierende Kapitalanlagegesellschaft. Sollte dieses getauscht worden sein, erfolgt die Wiederanlage in dem getauschten Finanzinstrument. Die Wiederanlage der Ausschüttung wird nur im Rahmen des Wertpapier-Sparplans vorgenommen. Wenn Sie dies nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihr Betreuungsteam. Bei Aktiensparplänen erfolgt keine Wiederanlage von eventuell ausgeschütteten Dividenden. Diese werden dem Verrechnungskonto bei der Bank gutgeschrieben.

3. Entnahmen vom Anlagedepot

(1) Verkauf/Teilverkauf

Wünscht der Kunde einen teilweisen oder vollständigen Verkauf von Finanzinstrumenten aus einem Wertpapier-Sparplan, muss eine Order über das Depot abgesetzt werden. Erfolgt der Auftrag weniger als 2 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenspartermin, kann dieser erst nach Ausführung der Sparrate berücksichtigt werden. Wünscht der Kunde zusätzlich einen Sparstopp, muss er dies gesondert mitteilen.

(2) Wertpapier-Entnahmeplan

Unter der Voraussetzung, dass der Wertpapier-Sparplan einen Gegenwert von mindestens 10.000 Euro hat, kann der Kunde einen Wertpapier-Entnahmeplan beantragen. Entnahmepläne sind ausschließlich für Fonds-Sparpläne möglich. Die Bank zahlt nach Veräußerung der erforderlichen Zahl von Anteilen zu den vereinbarten Terminen, die durch den Kunden festgelegten Beträge zu Gunsten des bei der Bank geführten Verrechnungskontos. Die Mindestauszahlungssumme beträgt 25 Euro.

(3) Auslieferung und Übertragung

Verlangt der Kunde die Auslieferung oder Übertragung von Anteilen und verbleiben Bruchteilsrechte auf dem Depot, werden diese veräußert und der Gegenwert wird auf das Verrechnungskonto bei der Bank überwiesen.

(4) Ausführungsort, Entnahmen

Darüber hinaus gelten die Ziffern 2. (2) und (3) für Entnahmen entsprechend.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

4. Abrechnungen

(1) Abrechnung von Anteilen

Die Abrechnung über den Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis der Abrechnung, die die Bank vom jeweiligen Kontrahenten erhält. Soweit die Einzahlung das Ein- oder Mehrfache eines Anteils zum Ausgabepreis übersteigt, wird der überschreitende Betrag bis zu fünf Dezimalstellen in Bruchteilen von Anteilen gutgeschrieben.

(2) Abrechnungen und Buchungsanzeigen

Der Konto-/Depotinhaber erhält grundsätzlich Abrechnungen oder Buchungsanzeigen über jede Bestandsveränderung auf seinem Anlagendept sowie über die jährlichen Ausschüttungen/Thesaurierungen der Fonds.

5. Kosten

(1) Die Consorsbank Ausgabegebühr

Die für den Kauf anfallenden Kosten/Gebühren sind unter www.consorsbank.de veröffentlicht. Die Bank kann auf den regulären Ausgabeaufschlag bei Fonds einen Discount gewähren. Die Discountsätze können sich jederzeit ändern.

(2) Verrechnung – Verkauf von Anteilen

Gebühren, Kosten und Aufwendungen kann die Bank mit Ertragsausschüttungen oder anderen Ein- und Auszahlungen verrechnen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe decken.

6. Unterbrechung von Wertpapier-Sparplänen (Sparpause)

Wertpapier-Sparpläne können jederzeit ausgesetzt werden. Die Stilllegung des Wertpapier-Sparplans erfolgt durch eine Sparpause, die online unter www.consorsbank.de oder über das Betreuungsteam beantragt werden kann. Der bestehende Wertpapier-Sparplan bleibt bis zur Wiederaufnahme der Besparung bzw. bis zu seiner Löschung unberührt bestehen. Die Sparpause wird jeweils für den nächsten Spartermin berücksichtigt, wenn die Änderung bis spätestens am 2. Bankarbeitstag, 12:00 Uhr, vor dem jeweiligen Ratenspartermin vorliegt. Anderenfalls wird die Änderung für die nächstfolgende Sparrate berücksichtigt.

7. Änderung des Wertpapier-Sparplans durch Wertpapierwechsel

Der Anlagebetrag für den besparten Wertpapier-Sparplan kann jederzeit in Anteilen eines anderen sparplanfähigen Fonds angelegt werden. Die Änderung kann online über www.consorsbank.de oder über das Betreuungsteam beantragt werden und hat zur Folge, dass die bestehenden Anteile verkauft und der Verkaufserlös in Anteilen des neu gewünschten Finanzinstruments investiert werden. Diese Änderung wird sofort berücksichtigt.

8. Auflösung von Wertpapier-Sparplänen

Der Wertpapier-Sparplan kann jederzeit gelöscht werden. Die Löschung wird jeweils für die nächste Sparrate berücksichtigt, wenn die Löschung bis spätestens am 2. Bankarbeitstag, 12:00 Uhr, vor dem jeweiligen Ratenspartermin vorliegt. Anderenfalls wird sie für die nächste Sparrate berücksichtigt.

Eine Kündigung/Löschung hat ferner zur Folge, dass lediglich der Sparplan aus der Übersicht gelöscht und nicht weiter bespart wird. Es erfolgt kein automatischer Verkauf der angesparten Anteile. Wünscht der Kunde einen teilweisen oder vollständigen Verkauf von Finanzinstrumenten aus einem Wertpapier-Sparplan, so muss eine Order über das Depot abgesetzt werden. Das Konto und Depot bleiben nach der Löschung des Wertpapier-Sparplans bestehen. Sofern die Wertpapier-Sparplanauflösung zusammen mit der Konto-/Depotauflösung eingereicht wird, benötigen wir eine explizite Weisung, ob die Wertpapier-Sparplanbestände verkauft oder auf ein anderes Depot übertragen werden sollen.

XI. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS TAGESGELDKONTO

1. Eine Verzinsung erfolgt erst mit Eingang des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto. Der Kunde kann sowohl intern als auch von einer dritten Bank Geld auf das Tagesgeldkonto übertragen. Auch sind Überweisungen vom Tagesgeldkonto direkt – auch zu Kontoverbindungen außerhalb der Bank – möglich. Das Einziehen von Lastschriften zu Lasten des Tagesgeldkontos ist nicht möglich.
2. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto wird zur Ermittlung des Verfügungsrahmens herangezogen, falls das Tagesgeldkonto im gleichen Kontoverbund ist wie Verrechnungskonto und Wertpapierdepot und kann insoweit die Liquidität auf verbundenen Konten und Wertpapierdepots des Kunden bei der Bank erhöhen. Dies gilt nicht, sofern Überziehungen auf dem Verrechnungskonto nicht gestattet sind.
Das Tagesgeldkonto wird nicht zur Ermittlung des Verfügungsrahmens herangezogen, wenn es sich in einem anderen Kontoverbund als Verrechnungskonto und Wertpapierdepot befindet. Das Tagesgeldkonto dient auch als Sicherheit für alle Konten und Wertpapierdepots.
3. Der Zinssatz für das Tagesgeldkonto ist variabel. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Zinssatzänderungen werden dem Kunden schriftlich bzw. in Textform in dem elektronischen Kommunikationsmedium von der Bank (OnlineArchiv) mitgeteilt.
4. Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig, wird taggenau verzinst (deutsche Zinstagemethode) und die Gutschrift der Verzinsung bzw. die Belastung von Negativzinsen erfolgt quartalsweise.
5. Etwaige Rücklastschriften bzw. daraus resultierende Forderungen dürfen von der Bank dem Tagesgeldkonto oder einem eventuell vorhandenen Verrechnungskonto belastet werden.
6. Das Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Der Kunde kann somit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Übrigen gelten die in B. I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregelungen.

XII. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS FESTGELDKONTO

1. Die Eröffnung ist für die Dauer des vom Kunden gewünschten Anlagezeitraums möglich. Eine Anlage ist ab einem Betrag von 2.500 Euro möglich. Dieser Anlagebetrag ist mindestens 2 Bankarbeitstage vor Laufzeitbeginn auf dem Verrechnungs- bzw. Tagesgeldkonto bei der Bank bereitzustellen.
2. Bei der Vereinbarung einer Festgeldanlage zwischen der Bank und dem Kunden wird der Anlagebetrag auf dem Festgeldkonto als Unterkonto zum Tagesgeld- bzw. Verrechnungskonto für eine bestimmte Laufzeit angelegt. Eine Kontoführungsgebühr fällt für dieses Festgeldkonto nicht an. Über den angelegten Betrag kann während des Anlagezeitraums nicht verfügt werden. Verfügungen über den gesamten Anlagebetrag zuzüglich Zinsen sind nach Laufzeitende nur über das Tagesgeld- bzw. Verrechnungskonto bei der Bank möglich.
3. Das Guthaben auf dem Festgeldkonto wird zur Ermittlung des Dispositionsrahmens/Verfügungsrahmens herangezogen, sofern der Kunde dies wünscht, und erhöht insoweit die Liquidität auf den verbundenen Konten und Wertpapierdepots des Kunden bei der Bank. In gleichem Maße dient es auch als Sicherheit für diese Konten und Wertpapierdepots.

Bei Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens können auf dem Verrechnungskonto Überziehungen entstehen, für die Soll-/Überziehungszinsen anfallen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

4. Der Zinssatz für das Festgeldkonto ist für die ausgewählte Laufzeit fest vereinbart. Die Verzinsung erfolgt entsprechend der jeweiligen Zinssätze, die von der Bank festgelegt werden. Die jeweils angegebenen Zinssätze verstehen sich per anno. Die Zinsen werden bei Laufzeitende abgerechnet bzw. bei mehrjähriger Anlage alle 12 Monate abgerechnet.
5. Guthaben auf dem Festgeldkonto werden taggenau verzinst (deutsche Zinstagemethode) und die Gutschrift der Zinsen erfolgt zum jeweiligen Fälligkeits- oder Prolongationstermin auf dem Tagesgeld- bzw. Verrechnungskonto. Bei Laufzeiten von mehr als 12 Monaten werden Zinsen außerdem unterjährig, und zwar alle 12 Monate nach Laufzeitbeginn, abgerechnet und vergütet.
6. Sofern eine Prolongation vereinbart wurde, erfolgt eine Verlängerung des Festgeldes um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit. Ohne Vereinbarung einer Prolongation wird nach Laufzeitende der Anlagebetrag zuzüglich Zinsen auf das Tagesgeld- oder Verrechnungskonto bei der Bank übertragen und dort zu den bei der Bank üblichen Guthabenzinsen weiterverzinst. Prolongationen sind mindestens 3 Werktage vor Laufzeitende des Festgeldes zu beantragen bzw. zu ändern. Prolongierte Festgelder werden zu dem Zinssatz angelegt, der bei Beginn der Anschlusslaufzeit wirksam ist.
7. Die Zinserträge des Festgeldkontos werden innerhalb der Jahressteuerbescheinigung und Ertragnisaufstellung berücksichtigt.
8. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

XIII. BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES ONLINEARCHIVS

1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ist das OnlineArchiv die vereinbarte Empfangsvorrichtung des Kunden. Mitteilungen und Erklärungen der Bank werden dem Kunden – soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist – in elektronischer Form durch das OnlineArchiv zur Verfügung gestellt.
2. Im OnlineArchiv werden dem Kunden Mitteilungen und Erklärungen betreffend das Geschäftsverhältnis mit der Bank auf verschlüsselten Seiten von der Bank bereitgestellt. Mitteilungen und Erklärungen, die im OnlineArchiv bereitgestellt werden, werden nur dann zusätzlich postalisch versandt, wenn es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Die Bank ist ungeachtet der Nutzung des OnlineArchivs als elektronisches Kommunikationsmedium berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Mitteilungen und Erklärungen auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Kunden zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden über die Einstellung bestimmter Dokumente per E-Mail zu informieren.

3. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig und zeitnah Mitteilungen und Erklärungen im OnlineArchiv abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bereitstellung anzuzeigen.
4. Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen, die dem Kunden über das OnlineArchiv übermittelt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs im OnlineArchiv als zugegangen.

Bank und Kunde vereinbaren demgemäß, dass das OnlineArchiv die Vorrichtung des Kunden zum Empfang jeglicher Mitteilungen und Erklärungen der Bank, insbesondere von Konto- und Depotauszügen, ist.

5. Sofern der Kunde auf die im OnlineArchiv eingestellten Mitteilungen und Erklärungen erwidern möchte, kann er per E-Mail, per Telefon, per Fax oder per Brief mit der Bank kommunizieren.

6. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten im OnlineArchiv. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb des OnlineArchivs gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck optisch nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente durch den Kunden verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung.

Die Anerkennung der im OnlineArchiv gespeicherten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden. Sofern der Kunde ausnahmsweise eine postalische Versendung von einzelnen Dokumenten wünscht, wird die Bank diese kostenpflichtig an die von ihm angegebene Versandadresse verschicken.

7. Die Bank speichert die im OnlineArchiv enthaltenen Dokumente dauerhaft während der laufenden Geschäftsbeziehung.
8. Die Bank kann den Zugang zum OnlineArchiv jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden eine Fortsetzung des OnlineArchiv-Dienstes unzumutbar erscheint.

Die Verpflichtung von der Bank zur Bereitstellung von Dokumenten im OnlineArchiv endet mit Ablauf der Kündigungsfrist, spätestens jedoch mit Beendigung der zu Grunde liegenden Geschäftsverbindung.

Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von zum Zeitpunkt der Kündigung im OnlineArchiv befindlichen Dokumenten besteht für die Bank nicht.

Auf Verlangen des Kunden wird die Bank im Fall einer Kündigung die Dokumente, die seit dem letzten Rechnungsabschluss erstellt worden sind, kostenpflichtig zusenden.

9. Es gelten die im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise.

XIV. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL IN FINANZINSTRUMENTEN

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Finanzinstrumente«).

Handel in Finanzinstrumenten

1. Formen des Handels in Finanzinstrumenten

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde handeln in Finanzinstrumenten in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3).

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin.

Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für den Handel in Finanzinstrumenten

Die Bank handelt in Finanzinstrumenten nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/ Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Handel in Finanzinstrumenten am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäftes/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für den Handel in Finanzinstrumenten nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 15. (1).

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen.

Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Finanzinstrumente, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9.1 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

9.2 Auftragsaufgabe

Für die Annahme von Aufträgen für den Handel in Finanzinstrumenten per Post oder Fax eingehend, gelten die Annahmezeiten und Geschäftstage gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gelten die Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon (Ziffer B. V.).

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Erfüllung des Handels in Finanzinstrumenten

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt den Handel in Finanzinstrumenten im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Finanzinstrumente zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

Soweit Finanzinstrumente nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Finanzinstrumenten verschafft. Diese Finanzinstrumente verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Finanzinstrumente im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Finanzinstrumenten im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Finanzinstrumente verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Finanzinstrumenten ausführt oder dem Kunden ausländische Finanzinstrumente im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Finanzinstrumente im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen.

Die Verwahrung der Finanzinstrumente unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapier-Rechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Finanzinstrumenten oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapier-Rechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Finanzinstrumente befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Finanzinstrumenten derselben Gattung.

Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Finanzinstrumenten/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Finanzinstrumente

Bei im Inland verwahrten Finanzinstrumenten sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Finanzinstrumenten bei deren Fälligkeit.

Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Finanzinstrumenten jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Finanzinstrumente

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapier-Rechnung gutgeschriebenen Finanzinstrumente entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Finanzinstrumente in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Ausgenommen sind Zahlungen aus Kapitalveränderungen (z.B. Barabfindungen, Kapitalherabsetzungen usw.). Anderenfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

(3) Annahmefrist für Wandlungsaufträge

Für die termingerechte Durchführung von Wandlungsaufträgen benötigt die Bank die Weisung, deren Wandlung (börsen-)

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

täglich ausgeübt werden kann, bis spätestens 16.00 Uhr des Vortages (Bankarbeitstag).

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Finanzinstrumente des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Finanzinstrumenteigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Finanzinstrumenteigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Finanzinstrumente, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung.

Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Finanzinstrumente zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

XV. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN AUßERBÖRSLICHEN HANDEL IN FINANZINSTRUMENTEN UND DERIVATEN UND AUSSCHÜTTUNGEN AUSLÄNDISCHER EMITTENTEN

1. Ausführung der Geschäfte

(1) Ausdrückliche Zustimmung zum außerbörslichen Handel

Gemäß Wertpapierhandelsgesetz bedarf es ab dem 01.11.2007 der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn die Ausführungsgrundsätze der Bank auch eine Ausführung außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems, d.h. außerbörslich, direkt mit einem Emittenten oder Market Maker, vorsehen. Liegt der Bank eine solche ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht vor, so ist eine Weiterleitung von Aufträgen an einen außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zulässig und der Kundenauftrag wird automatisch an den jeweils nächstplatzierten börslichen oder multilateralen Handelsplatz weitergeleitet. Unabhängig davon kann ein Kunde eine Einzelweisung dahingehend erteilen, dass dennoch einzelne Aufträge im außerbörslichen Handel ausgeführt werden.

(2) Kommissionsgeschäfte

Die Bank wird alle Aufträge des Kunden zum Handel außerhalb geregelter Märkte (Börsen) oder eines MTF (Multilaterales Handelssystem) oder zum Handel auf einer außerbörslichen Handelsplattform (so genannte »systematische Internalisierer« oder Emittenten) (im Folgenden gemeinsam als »außerbörsliche Handelspartner« bezeichnet) als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an den jeweiligen Handelspartner weiterleiten.

Insoweit haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen; die Bank wird dem Kunden bei Leistungsstörung seine Ansprüche gegen die außerbörslichen Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den jeweiligen dort geltenden Rechtsvorschriften, den mit dem außerbörslichen Handelspartner ggf. vereinbarten Bedingungen sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen).

Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die außerbörslichen Handelspartner und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen. Die Bank weist darauf hin, dass solche außerbörslichen Handelspartner auch im Ausland geschäftsansässig sein können. Für diese gilt oben Gesagtes gleichermaßen. Ebenso kommt es dabei nicht darauf an, ob der Kunde die Aufträge telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form aufgibt.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2. Auftragsaufgabe – Ordererteilung

Die Erteilung einer außerbörslichen Order erfolgt online über die Handelsplätze »Consorsbank Preis« oder »außerbörslicher Handel« (im Konto-/Depotzugang) und im ActiveTrader (z.B. »OTC Consorsbank Preis 15«). Für die Annahme von Aufträgen für den Handel in Finanzinstrumenten per Post oder Fax eingehend, gelten die Annahmeweiten und Geschäftstage gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gelten die Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon (Ziffer B. V.).

3. Handel per Erscheinen

Um Geschäfte in Neuemissionen vor deren börslicher Erstnotiz (Handel per Erscheinen) durchzuführen, benötigt der Kunde die Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften. Unternehmen behalten sich oft die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen vor (z.B. Änderung der Bookbuilding-Spanne bzw. der Zeichnungsfrist etc.). Dies hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf ein bereits getätigtes vorbörsliches Geschäft, kann jedoch im Einzelfall zu einer Aufhebung dieses Geschäftes führen. Im Falle der Aufhebung eines Geschäftes wird das Geschäft rückabgewickelt und der Kunde so gestellt, als habe er die Transaktion nicht getätigt. Die Bank wird den Kunden über eine Aufhebung umgehend informieren.

4. Mistrade-Regelungen

(1) Aufhebungsrecht

Im außerbörslichen Handel gelten so genannte Mistrade-Regelungen. Nach diesen steht den Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Zustandekommens eines Geschäftes zu nicht marktgerechten Preisen im außerbörslichen Handel (Mistrade) zu.

Ein Geschäft kann aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und eine Vertragspartei die Aufhebung rechtzeitig verlangt. Die einzelnen Kriterien für die Geltendmachung eines Mistrades können bei den unterschiedlichen außerbörslichen Handelspartnern variieren.

(2) Mistrade-Regelungen

Diese Mistrade-Regelungen sind Handelsusancen des jeweiligen außerbörslichen Handelspartners, die dieser mit der Bank vereinbart hat. Sie gelten daher für jedes Geschäft, das die Bank als Kommissionärin des Kunden mit dem außerbörslichen Handelspartner tätigt und werden ausdrücklich auch im Verhältnis von der Bank zum Kunden einbezogen. Die mit den jeweiligen außerbörslichen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen können voneinander abweichen. Der Kunde kann die Mistrade-Regelungen unter www.consorsbank.de einsehen oder bei seinem Betreuungsteam anfordern.

5. Preis des Geschäftes/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Es findet keine Preisermittlung statt, die einer Handelsüberwachung unterliegt. Die Bank ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Insoweit gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein der Bank gegenüber erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften mit außerbörslichen Handelspartnern gilt im Falle unlimitierter Aufträge nur für eine sofortige Orderausführung.

7. Eingabe eines Handelslimits

(1) Eingabe

Die Eingabe von Limit- oder Gültigkeitsangaben ist nur beschränkt und nur insoweit möglich, als der außerbörsliche Handelspartner dieses beachten kann. Einzelheiten finden Sie aktualisiert im Internet unter www.consorsbank.de.

(2) Toleranzen

Die Kunden haben über verschiedene Online-Medien (z.B. ActiveTrader) von der Bank die Möglichkeit, so genannte Tole-

ranzen bzw. ein »sofort gültiges Limit« für eine Order einzugeben. Das heißt, der Kunde kann an Stelle eines festen Preises eine maximale Handelsspanne eingeben, zu der ein außerbörsliches Geschäft ausgeführt werden soll. Ist die nächste vom außerbörslichen Handelspartner gestellte Quote außerhalb dieser Toleranz, wird die Order nicht ausgeführt, sondern sofort gestrichen. Längerfristige Limits können nur insoweit eingegeben werden, als der außerbörsliche Handelspartner dies beachten kann.

(3) Technische Limits

Über die externen Schnittstellen von der Bank besteht darüber hinaus die Möglichkeit, technische Limits in der auf den Kundenrechnern installierten Software einzugeben. Diese technischen Limits können vom Kunden frei programmiert werden. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen könnten.

8. Handelszeiten und Aussetzung des Handels

Der Handel findet innerhalb der Handelszeiten der jeweiligen Handelspartner statt. Die gültigen Handelszeiten kann der Kunde im Internet unter www.consorsbank.de einsehen oder bei seinem Betreuungsteam erfragen. Die Handelspartner sowie die Bank sind nicht dazu verpflichtet, einen unterbrechungsfreien Handel zu gewährleisten. Den Handelspartnern und der Bank steht es frei, den außerbörslichen Handel zu modifizieren und weiterzuentwickeln. Die Bank ist außerdem berechtigt, den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel, insbesondere im Fall des Missbrauchs des außerbörslichen Handels durch den Kunden, unter Berücksichtigung seiner Belange vorübergehend oder gänzlich zu unterbinden. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel.

Sofern der außerbörsliche Handel online nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten über die Börsen leiten oder ggf. im außerbörslichen Telefonhandel aufgeben.

9. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zu Grunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise stornieren bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall einer Vertragspartei enden alle Geschäfte von der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zu Grunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen eines außerbörslichen Handelspartners beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach (1) dieses Abschnitts 9 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach (2) dieses Abschnitts 9 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind, und sind stets auf Euro gerichtet.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

10. Ausschüttungen ausländischer Emittenten

Im Rahmen der Verwahrung anfallende Ausschüttungen werden, sofern vom Emittent des Wertpapiers nicht anders vorgegeben, in Euro bzw. in Fremdwährung dem entsprechenden Verrechnungskonto gutgeschrieben bzw. zum aktuellen Fremdwährungskurs konvertiert. Stücke werden nur eingebucht, wenn der Emittent dies so vorgibt.

XVI. BEDINGUNGEN FÜR DAS GIROKONTO

1. Kontokorrent, Verfügungsrahmen

Durch den Girokonto-Vertrag verpflichtet sich die Bank, ein Konto in laufender Rechnung (Privat-/Gehaltskonto) einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos abzuwickeln, soweit das Konto ein Guthaben oder einen Dispositionskredit aufweist.

- Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch Überziehungen im banküblichen Rahmen zuzulassen, vgl. insoweit insb. Ziffer 4 der Bedingungen für das Girokonto.
- Die Bank führt das Girokonto als Privatkonto. Werden über das Girokonto erkennbare Geschäftsumsätze getätigt, hat die Bank das Recht, das Girokonto unter Wahrung einer angemessenen Frist zu kündigen.
- Das Girokonto ist keine Anlageform im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes (§ 2 VermBG). Die Bank behält sich deshalb vor, als vermögenswirksame Leistungen gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen.

2. Laufende Verbuchung, Zinsen, Quartalabschlüsse

Die Verpflichtungen aus dem Girovertrag werden von der Bank durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Kartenverfügungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto erfüllt.

- Die Bank erteilt den Rechnungsabschluss zum Ende eines Kalenderquartals.
- Zinsen werden dem Girokonto quartalsweise berechnet und belastet/gutgeschrieben.
- Für den Quartalsabschluss gilt B. I. Ziffer 7 der AGB (Banken).

3. Bedingungen für den Dispositionskredit

(1) Das Girokonto ermöglicht die Einräumung einer eingeräumten Überziehung (sog. Dispositionskredit). Der Kunde kann einen solchen beantragen. Einen Anspruch auf einen Dispositionskredit gewährt das Girokonto jedoch nicht. Einräumung und die Höhe eines etwaigen Dispositionskredites richten sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kunden, insbesondere den tatsächlichen regelmäßigen Zahlungseingängen.

(2) Sollzinsen für Dispositionskredite fallen nur auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Der Sollzinssatz für den Dispositionskredit, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 7,75% p.a. (Stand: März 2016), ist variabel und gilt bis auf Weiteres. Er wird nach den folgenden Bedingungen automatisch angepasst:

Der Zinssatz für eingeräumte Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend »EZB-Zinssatz« genannt) gekoppelt.

Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar (zzgl. Bearbeitungslaufzeiten von bis zu 10 Bankarbeitstagen) zu einer entsprechenden Veränderung des Zinssatzes für eingeräumte Überziehungen.

Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für eingeräumte Überziehungen dem Kunden durch Mitteilung im OnlineArchiv sowie einen entsprechenden Vermerk in den auf

die Änderungen folgenden Kontoauszügen bzw. im Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Website der Bank veröffentlicht.

- (3) Soweit der Kunde einen Dispositionskredit in Anspruch nimmt, gewährt diesen die Bank für einen Zeitraum von nicht mehr als 3 Monaten, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden.
- (4) Bank und Kunde können den Dispositionskredit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Falle der Kündigung durch den Kunden muss dieser den etwaigen in Anspruch genommenen Betrag unverzüglich zurückführen. Soweit die Bank den Dispositionskredit kündigt und dieser bereits ganz oder teilweise in Anspruch genommen ist, wird die Bank dem Kunden eine angemessene Frist zur Rückzahlung des in Anspruch genommenen Betrages einräumen.
- (5) Sollzinsen sind jeweils zum Ende eines Quartals fällig und werden im Rahmen der Quartalsabrechnung abgerechnet.

4. Bedingungen für geduldete Überziehungen auf dem Girokonto

(1) Darüber hinaus ist der Kontoinhaber verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten. Unabhängig davon kann die Bank Überziehungen des Kontos bzw. des Dispositionskredites dulden, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

Geduldete Überziehungen sind Überziehungen des Girokontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf dem Girokonto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Eine solche geduldete Überziehung ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats auszugleichen, sofern mit der Bank keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.

- (2) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung. Eine geduldete Überziehung ist jederzeit von beiden Vertragspartnern fristlos kündbar. Eine solche Kündigung führt zur sofortigen Fälligkeit von in Anspruch genommenen Überziehungsbeträgen.
- (3) Der Zinssatz für geduldete Überziehungen auf dem Girokonto kann von dem für Dispositionskredite abweichen. Er beträgt derzeit 7,75% p.a. (Stand: März 2016), ist variabel und gilt bis auf Weiteres. Er wird nach folgenden Bedingungen automatisch angepasst: Der Zinssatz für geduldete Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend »EZB-Zinssatz« genannt) gekoppelt.

Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar (zzgl. Bearbeitungslaufzeiten von bis zu 10 Bankarbeitstagen) zu einer entsprechenden Veränderung des o.g. Zinssatzes für geduldete Überziehungen. Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für geduldete Überziehungen dem Kunden durch Mitteilung im OnlineArchiv sowie einen entsprechenden Vermerk in den auf die Änderung folgenden Kontoauszügen bzw. im Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Website der Bank veröffentlicht.

- (4) Eine Änderung dieser Bedingungen ist entsprechend den Regelungen in B. I. 1. (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb der o.g. Frist erklärt, nachdem er von einer entsprechenden Änderung der Bedingungen in Textform informiert worden ist.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Kunde kann das Girokonto, auf dem die Überziehungsmöglichkeit besteht, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird die entsprechende Änderung nicht zu Grunde gelegt.

(5) Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

(6) Für geduldete Überziehungen auf dem Verrechnungskonto gelten die Bedingungen gemäß B. IV.

5. Verfügungsberechtigung

Kontoinhaber und Bevollmächtigte dürfen über das Girokonto nebst etwaiger Dispositionskredite und Überziehungen verfügen und damit in Verbindung stehende Vereinbarungen treffen. Einzelheiten siehe nachfolgend unter B. II. und B. III. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Scheckvordrucke

Die Bank begibt für das Girokonto keine Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr. Eine Änderung durch die Bank ist jederzeit möglich. Die Bank wird den Kunden hiervon rechtzeitig unterrichten.

Bedingungen für die girocard (Debitkarte)

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die von der Bank ausgegebene girocard ist eine Debitkarte (im Folgenden »Karte« genannt). Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1. in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard Logo gekennzeichnet sind.
- zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard Systems, die mit dem girocard Logo gekennzeichnet sind – (»girocard-Terminals«).
- zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

2. in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 25 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 25 Euro pro Bezahlvorgang, soweit

an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

- als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).

II. Allgemeine Regeln

1. Ausgabe der Karte

Die Karte wird als physische Karte ausgegeben.

2. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird.

Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird.

3. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften kann der Kunde jederzeit bei der Bank erfragen oder unter dem Internet-Auftritt der Bank abrufen. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet.

6. Sperre und Einziehung der Karte

- Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn der Kontoinhaber/Karteninhaber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z.B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen sowie Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre oder Löschung tätigen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem zentralen Sperrannahmedienst abgeben.

In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen.

Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank in Verbindung setzen. Die Sperranzeige ist unter der Telefonnummer 116 116 kostenfrei im Inland möglich. Aus dem Ausland wählen Sie bitte +49 116 116¹ (alternativ +49 30 40 50 40 50¹). Diese Sperr-Notruf-Nummern werden dem Karteninhaber auch gesondert im Rahmen der Zusendung der Karte mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

¹Die Höhe der Gebühren aus dem Ausland richtet sich nach den Preisen des jeweiligen ausländischen Anbieters/Netzbetreibers.

- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

- (4) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nummer II.3 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

10. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer II.8 autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

11. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12. Entgelte und deren Änderung

- (1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kontoinhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungserrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- (3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mit Hilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

14. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - Aufladung der GeldKarte
- kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

- (3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.14.1 oder II.14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer II.14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Haftungsansprüche nach Nummer II.14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

15. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Aufladung der GeldKarte,
so haftet der Karteninhaber für dadurch bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige entstandene Schäden nur, wenn er die nicht autorisierte Kartenverfügung in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verletzt hat.
- (2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.
- (4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (z.B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2, 5 und 6 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - Aufladung der GeldKarte
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der

missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen, erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen.

Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2. GeldKarte

2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III.1.1) zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen.

Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der kartenausgebenden Bank entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminale einzugeben.

Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

3. Jugendschutz

Karten von volljährigen Personen erhalten automatisch ein verschlüsseltes Volljährigkeitskennzeichen auf dem Chip.

¹Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Bedingungen für die VISA Card (Kreditkarte)

I. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten zu Zahlungsverkehrszwecken

Die VISA Card ist eine Kreditkarte mit Debitfunktion. Die VISA Card Gold ist eine Kreditkarte mit Kreditfunktion. Die von der Bank ausgegebene VISA Card kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des VISA-Verbundes einsetzen:

- bei Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der VISA Card zu sehen sind. Soweit mit der VISA Card zusätzliche Leistungen (z.B. Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der VISA Card ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Unterstützt die VISA Card das VISA payWave-Verfahren, kann mit der Karte kontaktlos bezahlt werden. Hierbei entfällt die Eingabe der PIN am POS-Terminal oder die Unterschrift auf dem Beleg, bis zu einer bestimmten Betragshöhe. Verfügungen über diesen Betrag hinaus sind zusätzlich durch PIN-Eingabe oder Unterschrift zu autorisieren.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine VISA Card Nummer angeben.

Bei Online-Bezahlvorgängen kann ein Vertragsunternehmen zur Sicherstellung des Einsatzes der VISA Card-Nummer durch den rechtmäßigen Karteninhaber das 3D-Secure-Verfahren anwenden. Die Authentifizierung erfolgt mittels der hierzu von der Bank zur Verfügung gestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmale (zum Beispiel TAN).

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges personalisiertes Sicherheitsmerkmal gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Nummer I.7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde, oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner VISA Card nur im Rahmen des Kontoguthabens, eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites oder innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte vornehmen. Der Kontoinhaber kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens vereinbaren. Ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit ist durch den Kunden zu gewährleisten. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der VISA Card entstehen.

Die Genehmigung einzelner VISA Card Umsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der VISA Card Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von VISA Card Umsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungsspflichten des Karteninhabers

8.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltungspflichten

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals für das 3D-Secure-Verfahren erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt beziehungsweise die VISA Card-Nummer und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben oder Online-Bezahlvorgänge auszulösen).

8.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank oder eine Repräsentanz des VISA-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die VISA Card sperren zu lassen. Dies ist unter der Telefonnummer 069/6657-1333 möglich. Diese Telefonnummer, unter der eine Sperranzeige abgegeben werden kann, wird dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder sonstigem personalisiertem Sicherheitsmerkmal vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließliche und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8.5 Kontrollpflichten beim 3D-Secure-Verfahren

Sollten mit der Zurverfügungstellung des personalisierten Sicherheitsmerkmals für das 3D-Secure-Verfahren an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die VISA Card an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstandenen Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Der Kunde muss den Kontoauszug auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis, insbesondere bei Mängeln der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen, sind unmittelbar gegenüber diesem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

9.1 Zusätzliche Regelung für die VISA Card

Die VISA Card Umsätze werden auf dem Abrechnungskonto am Tage des Eingangs bei der Bank verbucht.

9.2 Zusätzliche Regelung für die VISA Card Gold

Die getätigten Umsätze der VISA Card Gold sind fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet. Ausgenommen hiervon sind Verfügungen am Geldautomaten; diese werden dem vereinbarten Abrechnungskonto am Tage des Eingangs bei der Bank verbucht.

10. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften kann der Kunde jederzeit bei der Bank erfragen oder unter dem Internet-Auftritt der Bank abrufen. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

11. Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstvertragsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern/Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen
- hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmenkann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer I. 6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.
- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer I.12.1 und I.12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kontoinhaber/Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber/Karteninhaber entstandenen Zinschaden, wenn soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nummern I.12.1 bis I.12.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nummern I.12.1 bis I.12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer I.12.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass,
 - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zu Grunde gelegt wurde.Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nummern I.12.1 bis I.12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Karteninhaber für dadurch bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige entstandene Schäden nur, wenn er die nicht autorisierte Kartenverfügung in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verletzt hat.
- (2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber/Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹, trägt der Kontoinhaber/Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat.
- Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.
- (4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber/Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust, oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der VISA-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z.B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Hat die Bank bei Einsatz der Kreditkarte für Zahlungen im Internet eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).
- (8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder personalisiertem Sicherheitsmerkmal gegenüber der Bank oder einer VISA-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber/Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13.3 Haftung bei Ablehnung der Karte

Die Bank haftet nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die VISA Card nicht akzeptiert. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten.

14. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten VISA Card haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um VISA Card Verfügungen nach der Kündigung des VISA Card Vertragsverhältnisses zu unterbinden.

15. Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen.

Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des VISA Card Vertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

16. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den VISA Card Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

17. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den VISA Card Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den VISA Card Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist. Die Bank kann den VISA Card Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des VISA Card Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des VISA Card Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem VISA Card Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die VISA Card nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

19. Einziehung und Sperre der VISA Card

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn der Kontoinhaber/Karteninhaber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Kontoinhaber/Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

20. Zusatzkarte

20.1 VISA Card und VISA Card Gold

Zusammen mit dem Karteninhaber einer (Haupt-)VISA Card (Hauptkarteninhaber) können weitere Antragsteller je eine Zusatzkarte beantragen, die ebenfalls über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet wird. Der Hauptkarteninhaber erstattet der Bank alle Aufwendungen, die ihr durch die Verwendung der Zusatzkarte/n entstehen. Er schuldet diese Beträge zusammen mit dem/den Inhaber/n der Zusatzkarte/n als Gesamtschuldner.

Der jeweils geschuldete Betrag sowohl für Haupt- als auch Zusatzkarte/n wird über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet.

Mit Unterzeichnung des Antrages für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn entgegenzunehmen.

Jeder Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte an die Bank zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber verpflichtet ihn zur Rückgabe der Zusatzkarte/n. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der/den Zusatzkarte/n nach einer möglichst schriftlich, zumindest jedoch in Textform abgegebenen Erklärung der Kündigungsabsicht durch den Hauptkarteninhaber zu unterbinden.

II. Verified by VISA Verfahren

Der Karteninhaber einer VISA Card ist zur Teilnahme am Verified by VISA Verfahren verpflichtet. Für das Verified by VISA Verfahren gelten folgende Bedingungen:

1. Registrierung

Alle von der Consorsbank ausgegebenen VISA Cards sind für das Verified by VISA Verfahren registriert. Eine zusätzliche Aktivierung durch den Kunden ist nicht notwendig.

2. Kartenzahlungen im Internet

Bei Nutzung der Kreditkarte im Internet ist bei einem Vertragsunternehmen, das bei seinem Internetauftritt am Verfahren Verified by VISA teilnimmt, eine Transaktionsnummer (TAN) zur Autorisierung des Bezahlvorganges einzugeben.

3. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Es gelten die in B. XVI. Bedingungen für das Girokonto unter I. 8. ff. der Bedingungen für die VISA Card für den Karteninhaber festgelegten Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten.

4. Haftung für die Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Es gelten die in B. XVI. Bedingungen für das Girokonto unter I. 12. und 13. der Bedingungen für die VISA Card für den Kunden und die Bank festgelegten Haftungsregeln.

5. Wichtige Sicherheitshinweise

Die Bank wird den Karteninhaber an keiner Stelle im Internet zur Eingabe seiner Karten- und Kontodaten auffordern. Ferner wird die Bank den Karteninhaber niemals per E-Mail um eine Eingabe der Karten- und Kontodaten bitten. Im Zweifelsfall hat sich der Karteninhaber an die Bank zu wenden.

III. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

IV. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Karteninhaber hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Karteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30/1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c – 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

¹Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Gadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

XVII. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN SPARBRIEF

1. Allgemeines

Der Sparbrief ist eine Anlage mit festem Zins und fester Laufzeit. Der Sparbrief erfordert eine einmalige Mindesteinlage, welche dem Kontoeröffnungsantrag entnommen werden kann. Der Sparbrief ist nicht beleihbar. Der Sparbrief wird nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt.

2. Verzinsung

Der Sparbrief wird mit dem bei Eröffnung vereinbarten Zinssatz für die Laufzeit verzinst. Die Zinsen (deutsche Zinstagemethode) werden jährlich zum 31.12. – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – dem Sparbrief gutgeschrieben bzw. bei Laufzeitende mit der Rückzahlung. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der Bank Mitteilung durch den am Ende eines jeden Kalenderjahres erteilten Kontoauszug. Die Zinsen werden während der Laufzeit nicht ausgezahlt. Die Zinsen werden dem Kapital zugerechnet und verzinsen sich mit dem gleichen Zinssatz.

3. Kontoführung/Verfügung/Kündigung

Der Sparbrief dient der Geldanlage. Der Sparbrief dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zuzahlung auf bestehende Sparbriefe sind während der Laufzeit nicht möglich. Verfügungen oder Auflösung des Sparbriefs vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit sind nicht möglich.

4. Gebühren

Der Sparbrief wird gebührenfrei geführt.

5. Ablauf der Festzinsvereinbarung

Nach Ablauf der Laufzeit wird das Sparbriefguthaben zu Gunsten des hinterlegten Auszahlkontos ausgezahlt.

XVIII. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN AUSZAHLPLAN

1. Allgemeines

Der Auszahlplan ist eine Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Laufzeit. Der Auszahlplan erfordert eine Einlage von mind. 10.000 Euro. Der Kunde legt sich bei Kontoeröffnung auf eine bestimmte Laufzeit fest. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zuzahlungen auf bestehende Auszahlpläne sind während der Laufzeit nicht möglich. Die Auflösung des Auszahlplans vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist nicht möglich. Der Auszahlplan wird nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt.

Das Kapital verzehrt sich durch Auszahlung von gleich bleibenden monatlichen Teilbeträgen innerhalb der vereinbarten Laufzeit, wobei der letzte Teilbetrag abweichend sein kann. Die monatlichen Auszahlungen sind nicht individuell festlegbar, sondern ergeben sich automatisch aus der Höhe des Anlagebetrags und der von Ihnen gewählten Laufzeit. Die Zinsen und Zinseszinsen auf das jeweilige monatliche Restguthaben sind in den monatlichen Auszahlungen bereits enthalten. Die Auszahlung erfolgt erstmals einen Monat nach Gutschrift des Anlagebetrags auf dem Auszahlplan. Dieser Auszahlungstermin wiederholt sich jeweils monatlich während der Laufzeit. Fällt der Termin auf einen Wochenend- oder Feiertag, erfolgt die Auszahlung jeweils am nächst folgenden Bankarbeitstag. Eine Änderung des Auszahlungstermins ist nicht möglich.

2. Verzinsung

Der Auszahlplan wird mit dem vereinbarten Zinssatz für die Laufzeit verzinst. Die Zinsen (deutsche Zinstagemethode) werden jährlich zum 31.12. – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – dem Auszahlplan gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der Bank Mitteilung durch den am Ende eines Jahres erteilten Kontoauszug. Die Zinsen sind bereits vorgerechnet in den gleich bleibenden monatlichen Auszahlungen enthalten. Die Höhe der einmaligen Einzahlung, die Höhe des Zinssatzes, die vereinbarte Laufzeit und die Höhe der

zur Auszahlung kommenden monatlichen Teilbeträge werden Ihnen im Anschluss an Ihren Antrag auf Einrichtung eines Auszahlplans schriftlich bestätigt.

Die schriftlich mitgeteilten monatlichen Auszahlungen werden erreicht, wenn keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist. Ist Kapitalertragsteuer abzuführen, verkürzt sich die Dauer/Laufzeit der Auszahlungen. Die Höhe der regelmäßigen monatlichen Auszahlungen bleibt jedoch unverändert.

3. Kontoführung/Verfügung/Kündigung

Der Auszahlplan dient der Geldanlage. Der Auszahlplan dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zuzahlung auf bestehende Auszahlpläne sind während der Laufzeit nicht möglich. Die Auflösung des Auszahlplans vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist nicht möglich.

4. Gebühren

Der Auszahlplan wird gebührenfrei geführt.

XIX. SONDERBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTE IN PHYSISCHEN EDELMETALLEN

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Ziff. 1 AGB) und gelten ausschließlich für Geschäfte in physischen Edelmetallen (im Folgenden »Geschäfte«), ihre Verwahrung und Herausgabe an den Kunden.

1. Zugrundeliegende Geschäfte

1.1 Kauf und Verkauf

Die Bank wird Aufträge des Kunden als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrages beauftragen. Derzeit arbeitet die Bank mit der pro aurum GmbH mit Sitz in der Joseph-Wild-Straße 12 in 81829 München zusammen. Soweit die Bank in Zukunft den physischen Edelmetallhandel auch mit anderen Vertragspartnern anbietet, wird sie den Kunden darüber im Voraus informieren.

Ein Handel von Edelmetallprodukten ist nur in den vom Handelspartner angebotenen Produkten und zu den jeweils im System angezeigten Preisen möglich.

Durch die Order (Auftrag) beauftragt der Kunde die Bank, das entsprechende Kommissionsgeschäft durchzuführen. Alle Kaufaufträge werden als sog. »Immediate-or-Cancel-Order« im Online-System der Bank oder telefonisch durch einen Kundenbetreuer entgegengenommen.

Ein Handel ist nur zu den in der Online-Ordermaske angezeigten Bewertungskursen möglich. Aufträge können nur tagesgültig und limitiert eingegeben werden und werden i.d.R. entweder sofort ausgeführt, teilausgeführt oder gestrichen. Eine entsprechende Anzeige erfolgt im Frontend-System. Das Geschäft selbst kommt mit der Auftragsbestätigung durch die Bank gegenüber dem Kunden zustande (Zeitpunkt des Vertragschlusses).

Der Erwerb von Edelmetallen über die Bank ist ausschließlich über den mit der Bank kooperierenden Edelmetallhändler möglich. Ein Börsenpreis liegt dem Geschäft nicht zugrunde.

Edelmetallbestände werden innerhalb des persönlichen Konto-/Depotzugangs anhand einer WKN/ISIN und einer eindeutigen Bezeichnung zur Anzeige gebracht. Die Anzeige umfasst sowohl den aktuellen Bewertungskurs, die Wertentwicklung als auch die jeweilige Stückzahl der Münzen bzw. Barren und den Gesamtwert des Edelmetallbestandes.

Orders können während der Handelstage von pro aurum in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu dem jeweils im System angezeigten Bewertungskurs erteilt werden. Außerhalb dieser Handelszeiten kann eine Order gar nicht erteilt werden.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bei den angezeigten Bewertungskursen handelt es sich um sogenannte »Near-Time«-Anzeigen. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass eine Ausführung zu dem vom Kunden eingegebenen Limit nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine Neueingabe der Order erforderlich.

Da Aufträge zum Abschluss von Edelmetallgeschäften als »Immediate-or-Cancel-Order« eingegeben werden, können sie vom Kunden nicht gestrichen oder geändert werden.

Die Bank ist berechtigt, von der Weiterleitung eines Auftrages abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein nutzbarer Kredit oder eine Beleihungslinie zur Ausführung nicht ausreichen. Gleichermaßen kann der Handelspartner die Ausführung eines Auftrages ablehnen, soweit z.B. die geordneten Bestände beim Ausführungsplatz physisch nicht vorhanden sind oder eine Kursstellung nicht erfolgt. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich mittels einer Streichungsbestätigung unterrichten.

Die Bank leitet die Aufträge des Kunden als Kommissionärin weiter. Die Geschäfte werden über die pro aurum GmbH, München, ausgeführt (Ausführungsplatz). Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird die Bank dem Kunden den zu zahlenden Betrag auf dem Verrechnungskonto belasten oder gutschreiben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Geltendmachung eines vertraglichen Aufhebungsrechts für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Mistrade-Vereinbarung, die der Kunde unter www.consorsbank.de/proaurum aufrufen und einsehen kann.

1.2 Abrechnung

Der Kunde erhält bei Ausführung für jeden Kauf/Verkauf/Auslieferungsauftrag einen Abrechnungsbeleg. Die Belege werden dem Kunden im OnlineArchiv zur Verfügung gestellt, soweit im Einzelfall keine davon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die jeweils anfallenden Geldpositionen einschließlich Kosten und Gebühren werden auf dem Verrechnungskonto des Kunden bei der Bank verbucht.

Darüber hinaus erhält der Kunde jeweils zum Ende eines Kalenderquartals eine stichtagsbezogene Übersicht der für ihn verwahrten Edelmetalle (Bestandsauszug). Die Übersicht wird im OnlineArchiv zur Verfügung gestellt, soweit im Einzelfall keine davon abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

Die für die Verwahrung anfallenden Gebühren werden gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäfte in physischen Edelmetallen« auf Stichtagsbasis zum Ende des jeweiligen Quartals dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet.

1.3 Übereignung

1.3.1 Dingliche Einigung

Mit Ordererteilung und (beim Kauf) Erteilung des Verwahauftrages durch den Kunden an die Bank und die Buchung der anfallenden Beträge durch die Bank auf dem Bankkonto des Kunden einigen sich die Bank und der Kunde über den Übergang des Eigentums an den geordneten Edelmetallprodukten. Die Einigung bezieht sich auf Edelmetalle gleicher Art und Güte (Gattung).

1.3.2 Besitzübertragung

Die Besitzübertragung an den Edelmetallprodukten erfolgt durch physische Umlagerung der gekauften Bestände innerhalb des Treasors der Verwahrstelle. Kauforder: Die Verwahrstelle sondert die vom Kunden erworbenen Edelmetallprodukte aus und lagert sie aus ihrem Eigenbestand um in das auf den Namen der Bank lautende Edelmetalldepot, ungetrennt von den Beständen anderer Kunden der Bank. Der Kunde erlangt über den Verwahrvertrag mit

der Bank (Ziff. 1.4) mittelbaren Besitz an den Edelmetallprodukten, welche die Verwahrstelle wiederum im Auftrag der Bank verwahrt.

Der Kunde erwirbt das von ihm gekaufte Produkt mittlerer Art und Güte (Gattungsschuld), gemäß den in den »Detailinformationen für den physischen Edelmetallhandel« beschriebenen Eigenschaften. Ein Anspruch auf bestimmte Jahrgänge, Prägungen oder andere Sondereigenschaften besteht nicht.

Bei einer Verkaufsauftrag sondert die Verwahrstelle die vom Kunden verkauften Edelmetallprodukte aus dem auf den Namen der Bank lautenden Edelmetalldepot aus.

1.4 Verwahrung

Mit Erteilung der Kauforder erteilt der Kunde der Bank den Auftrag, die gekauften Edelmetalle (im Namen des Kunden) zu verwahren. Gleichzeitig erklärt er sich damit einverstanden, dass die Bank einen Dritten mit der Verwahrung der Edelmetalle beauftragt (Verwahrstelle). Die Verwahrstelle ist die pro aurum GmbH mit Sitz in München.

Die Verwahrstelle verwahrt die Edelmetalle des Kunden in einem auf die Bank lautenden Bestand; ungetrennt von den Beständen der anderen Kunden der Bank. Die Menge des eingelagerten Edelmetalls entspricht der Menge der vertretbaren Edelmetalle nach Gattung, Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblicher Produkte, wie sie sich aus der Gesamtheit aller Edelmetallauszüge der Kunden der Bank zusammensetzt. Eine Verwahrung nach speziellen Jahrgängen oder Herstellern erfolgt nicht. Die Verwahrung läuft so lange, bis der Kunde die verwahrten Bestände verkauft oder einen Auslieferungsauftrag (Ziff. 1.6) erteilt.

Eine Einlieferung von Edelmetallen zur Verwahrung ist nicht möglich.

1.5 Versicherung

Die vom Kunden eingelagerte Ware ist von der Verwahrstelle gegen Einbruchdiebstahl, Raub und Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion) versichert. Der Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert der Ware am Schadenstag begrenzt auf den Eröffnungsankaufpreis der Verwahrstelle am Schadenstag. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so ist der Eröffnungsankaufkurs des darauffolgenden Handelstages maßgeblich.

1.6 Auslieferung

Der Kunde kann die kostenpflichtige Auslieferung der für ihn verwahrten Edelmetalle ausschließlich über die Bank bei der pro aurum GmbH beauftragen. Die pro aurum GmbH ist berechtigt, einen Wertelogistikpartner mit der Auslieferung zu beauftragen. Sie ist ferner zur Auslieferung einer vertretbaren Sache derselben Gattung berechtigt. Es besteht daher kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung von speziellen Jahrgängen oder Herstellern. Eine Abholung direkt an der Verwahrstelle ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Auslieferungsverlangen muss auf dem von der Bank vorgesehenen Formular erfolgen. Dieses kann unter www.consorsbank.de/gold abgerufen werden. Die Kosten für die Auslieferung ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäfte in physischen Edelmetallen«.

Die gewünschte Goldposition wird nach Eingang des Auslieferungsauftrags bei der Bank im Depot des Kunden ausgebucht und die Wertelogistikkosten werden dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet. Im Anschluss wird der Auftrag von der Bank an die pro aurum GmbH weitergeleitet. Die Kontaktaufnahme mit dem Kunden erfolgt abhängig vom Warenwert per E-Mail oder telefonisch durch die pro aurum GmbH i.d.R. innerhalb von fünf Handelstagen.

Auslieferungsort kann nur die bei der Bank hinterlegte Haupt- oder Versandadresse des Kunden innerhalb Deutschlands sein. Eine Auslieferung an andere Personen als den Konto-/Depotinhaber ist nicht möglich. Der Versand an ein Postfach oder eine Packstation ist nicht möglich.

Ausschließlich für Firmenkunden kann eine Ware Zustellung an die hinterlegte Geschäfts- oder Firmenadresse beauftragt werden. Die Übergabe erfolgt am Empfang oder in der Poststelle/Warenan-

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

nahme und wird mit Namen quittiert.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sich dieser im Annahmeverzug befindet.

Nach dem zweiten erfolglosen Zustellversuch durch das Wertelogistikunternehmen werden der Auslieferungsauftrag storniert und die auszuliefernden Bestände wieder im Depot des Kunden eingebucht.

Zum Zwecke der Auslieferung ermächtigt der Kunde die Bank, seine Daten an die Verwahrstelle und den von der Verwahrstelle mit der Auslieferung beauftragten Dienstleister weiterzugeben. Gleichzeitig wird die Bank die Verwahrstelle und das jeweils beauftragte Wertelogistikunternehmen verpflichten, die Daten nur zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden.

1.7 Befreiung vom Verbot des § 181 BGB

Zur Durchführung und Abwicklung der in Ziff. 1 dieser Sonderbedingungen genannten Geschäfte befreit der Kunde die Bank vom Verbot des Inlichgeschäfts des § 181 BGB.

1.8 Leistungsvorbehalt

Der Handel in Edelmetallen findet ausschließlich in Euro statt. Eine Abrechnung über Währungskonten ist nicht möglich. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, die Weiterleitung eines Auftrages mangels Deckung abzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn die vom Kunden geordneten Edelmetallbestände bei dem Dienstleister nicht vorhanden oder nicht lieferbar sind.

2. Preise

Die aktuellen Preise für die Leistungen der Bank ergeben sich aus dem allgemeinen »Preis- und Leistungsverzeichnis Wertpapierdepot inkl. Verrechnungskonto, Tagesgeldkonto« sowie dem »Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäfte in physischen Edelmetallen«.

3. Pfandrecht und Sicherheiten

Das in Ziff. 14 AGB-Banken vereinbarte Pfandrecht der Bank wird hiermit ausdrücklich auch auf jetzige oder zukünftige Edelmetallbestände des Kunden bei der Bank ausgedehnt. Edelmetallbestände werden dabei im Rahmen der Beleihung berücksichtigt. Diese Verpfändung dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen oder bedingten Ansprüche, die der Bank aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen.

Sind Sicherheiten besonders vereinbart worden, so gelten diese, soweit die Sicherungsabrede dies umfasst, auch für die Edelmetallbestände des Kunden.

4. Haftung

Die Bank haftet gegenüber dem Kunden ausschließlich für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrages einbezogenen Dritten. Im Fall von Leistungsstörungen wird die Bank ihre Ansprüche gegen den jeweiligen Dritten an den Kunden abtreten.

Die Bank haftet nicht für wirtschaftliche und rechtliche Nachteile und Schäden, die den Kunden durch teilweisen oder völligen Verlust des Deckungsbestandes seines Edelmetallbestandes treffen, sofern diese Nachteile und Schäden infolge von höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse) oder durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle oder deren Erfüllungsgehilfen eintreten, die nicht vom Umfang der Versicherung gedeckt sind.

Die Bank haftet nicht für einen Wertverlust der Edelmetallbestände des Kunden infolge der Realisierung von Marktrisiken.

Die Haftung der Bank ist auch ausgeschlossen bei Schäden aufgrund von fehlerhaften oder nicht erfolgten Anzeigen von Bewer-

tungskursen.

Im Übrigen haftet die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Steuern

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) und der Art des Edelmetalls können beim Handel mit Edelmetallen Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und dadurch den, an den Kunden ausbezahlten Betrag mindern.

Die bei der Bank zum Handel angebotenen handelbaren Edelmetallprodukte fallen unter den Bereich Anlagegold und sind derzeit beim Kauf/Verkauf von der Umsatzsteuer befreit. Ein etwaiger Spekulationsgewinn unterliegt der Einkommensteuer gem. § 23 EStG, sofern der Gewinn innerhalb eines Jahres realisiert wird. Bei einer Halteperiode von mehr als zwölf Monaten sind derzeit alle Gewinne aus physischen Edelmetallgeschäften steuerfrei. Die Regeln der Abgeltungsteuer finden bei Edelmetallgeschäften keine Anwendung. Im Übrigen empfehlen wir den Kunden, im Hinblick auf die steuerliche Einordnung, die Hinzuziehung eines Steuerberaters.

6. Risiken des Goldhandels

Anlagen in Gold unterliegen einigen Risikofaktoren. Mögliche Risiken sind:

Marktpreisrisiko: Risiko eines Wertverlustes bei fallenden Kursen. Der Kurs kann insbesondere durch einen Kauf/Verkauf von/an institutionelle/n Investoren als auch von vielen Anlegern (Massenpanik) hohen Kursschwankungen unterliegen. Die Nachfrage nach Gold ist u.a. durch die Nachfrage nach Schmuck, durch industrielle Verarbeitung sowie durch Anleger geprägt. Entwicklungen an diesen Märkten haben unmittelbaren Einfluss auf den Goldpreis, sodass die Goldanlage mit Kursrisiken verbunden ist.

Mistrade-Risiko: Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise sind die Bank und pro aurum entsprechend der Mistrade-Regelung, einzusehen unter www.consorsbank.de/proaurum, berechtigt, die Transaktion rückabzuwickeln.

Währungsrisiko: Edelmetalle werden am Weltmarkt in US-Dollar notiert, sodass für die Rendite nicht nur die Wertentwicklung des Edelmetalls maßgeblich ist, sondern für Anleger, die in Euro Anlagen tätigen, auch ein Währungsrisiko besteht.

Verwahrnisiko: Das physische Gold wird bei pro aurum in Tresoren verwahrt, sodass für den Goldbestand beispielsweise im Falle eines Einbruchdiebstahles – soweit ein Versicherungsschutz diesen nicht voll abdecken würde – ein Verlustrisiko besteht.

Auslieferungsrisiko: Bei Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über.

Insolvenzrisiko: Bei Insolvenz der Gegenpartei bzw. Verwahrstelle können Verluste entstehen oder zeitliche Verzögerungen der Lieferung auftreten, insbesondere könnte der Zugriff auf das Eigentum nur verzögert erfolgen.

Eine Investition in physisches Gold ist grundsätzlich für einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont geeignet.

7. Behaltensvereinbarung

Edelmetallhändler gewähren ihren Vertriebspartnern wie der Bank im Zusammenhang mit Geschäften, die diese mit ihren Kunden abschließen, einmalige Vertriebsvergütungen für Käufe und Verkäufe. Diese betragen i.d.R. bei Münzen 0,40% bis 2,10% vom Bewertungspreis und bei Goldbarren zwischen 3 Euro und 120 Euro pro Stück (je nach Produkt) und werden nicht auf den Bewertungspreis aufgeschlagen bzw. nicht davon abgezogen.

Weitere Informationen zu den Vertriebsvergütungen und/oder

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sachzuwendungen (bspw. Schulungen), die die Bank erhält, sowie den damit verbundenen Qualitätsverbesserungen für die Kunden enthält die »Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten«. Bei Bedarf können weitere Einzelheiten bei der Bank erfragt werden

Unterstellt, dass die gesetzlichen Regelungen über die Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Geschäfte über Edelmetalle anwendbar sind, besteht für den Kunden ein Anspruch gegen die Bank auf Herausgabe von allem, was die Bank aus der Geschäftsbesorgung bzw. Dienstleistung für den Kunden erlangt (§§ 675, 667 BGB). Für den Fall, dass dieser Herausgabeanspruch auch die o.g. Vertriebsvergütungen umfasst, treffen die Bank und der Kunde die abweichende Vereinbarung, dass ein solcher Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der o.g. Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Vielmehr darf die Bank die o.g. Vertriebsvergütungen behalten. Die Bank setzt diese zur Verbesserung der Qualität der Leistungen für den Kunden ein (bspw. effiziente Infrastruktur mit kostenlosen Produkt- und Marktmonitormöglichkeiten und vielen Handelsmöglichkeiten sowie vielfältige Informationen).

8. Vermittler/Verwalter

Im Geschäftsbereich DAB BNP Paribas ist die Bank mit selbstständigen Finanzdienstleistern vertraglich verbunden. Diese beraten und betreuen die Kunden persönlich, eigenständig und unabhängig und sind alle in Deutschland registriert. Die Bank wickelt Aufträge in diesem Bereich lediglich ab und bietet keine eigene Anlage- und Produktberatung gegenüber solchen Endkunden an, die von Vermittlern betreut werden.

9. Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten kann der Kunde der »Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten« entnehmen, die allen Kunden zur Verfügung gestellt wurde sowie jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de/agn eingesehen bzw. über das Betreuungsteam angefordert werden kann.

10. Verbraucherinformationen

Für weitergehende Informationen entsprechend den Fernabsatzvorschriften und dem Wertpapierhandelsgesetz wird auf die allgemeinen Informationen verwiesen, die Sie im Rahmen der Eröffnung der Geschäftsbeziehung erhalten haben und jederzeit unter www.consorsbank.de/agn einsehen und abrufen können.

11. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht für einzelne Edelmetallgeschäfte besteht nicht, da bei Verträgen zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Edelmetallen, Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten, das Gesetz keine Widerrufsmöglichkeit vorsieht.

12. Kündigung

Für die Kündigung gelten die in Ziff. 18 und 19 der AGB-Banken festgelegten Kündigungsregelungen. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen.

13. Geltungserhaltende Reduktion, § 139 BGB

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbindungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sowie die bei Geschäftsanbahnung zwischen Bank und Kunde vereinbarten allgemeinen Grundsätze. Alle allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen der Bank stehen nur in

deutscher Sprache zur Verfügung.

XX. BEHALTENSVEREINBARUNG ÜBER ZUWENDUNGEN

Emittenten von Wertpapieren, Beteiligungen und geschlossenen Fonds (insb. Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der BNP Paribas Gruppe) gewähren ihren Vertriebspartnern wie der Bank im Zusammenhang mit Geschäften, die diese mit ihren Kunden abschließen, einmalige sowie wiederkehrende Vertriebsvergütungen. Zu solchen Vertriebsvergütungen gehören die Platzierungs- und die Bestandspflegeprovisionen (letztere auch Vertriebsfolgeprovisionen genannt). Platzierungsprovisionen werden einmalig beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an die Bank gezahlt und betragen in der Regel zwischen 0% und 5% des von der Bank platzierten Volumens. Bei Beteiligungen und geschlossenen Fonds fallen einmalig umsatzabhängige Kapitalbeschaffungs- oder Vertriebsprovisionen an, deren Höhe sich aus den jeweiligen Prospekten ergibt. Sie betragen zwischen 1% und 15%. Einige Emittenten gewähren der Bank statt einer Platzierungsprovision einen Abschlag auf den Ausgabepreis des Wertpapiers.

Bei Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen erhält die Bank vom Emittenten der Wertpapiere ggfs. außerdem Bestandspflegeprovisionen als wiederkehrende und bestandsabhängige Vergütung. Deren Höhe hängt vom jeweiligen Wertpapier ab und beträgt bei Aktienfonds beispielsweise zwischen 0% und 1,5% p.a., bei Rentenfonds zwischen 0% und 1,25% p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0% und 0,35% p.a., sowie bei Zertifikaten und Anleihen zwischen 0% und 2% p.a. Weitere Informationen zu den Vertriebsvergütungen und/oder Sachzuwendungen (bspw. Schulungen), die die Bank erhält, sowie den damit verbundenen Qualitätsverbesserungen für die Kunden enthalten die »Kundeninformation über die Grundzüge im Umgang mit Interessenskonflikten«. Bei Bedarf können weitere Einzelheiten bei der Bank erfragt werden.

Unterstellt, dass die gesetzlichen Regelungen über die Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Geschäfte über Wertpapiere, Beteiligungen und geschlossene Fonds anwendbar sind, besteht für den Kunden ein Anspruch gegen die Bank auf Herausgabe von allem, was die Bank aus der Geschäftsbesorgung bzw. Dienstleistung für den Kunden erlangt (§§ 675, 667 BGB). Für den Fall, dass dieser Herausgabeanspruch auch die o.g. Vertriebsvergütungen umfasst, treffen die Bank und der Kunde die abweichende Vereinbarung, dass ein solcher Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der o.g. Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Vielmehr darf die Bank die o.g. Vertriebsvergütungen behalten. Die Bank setzt diese zur Verbesserung der Qualität der Leistungen für den Kunden ein (bspw. effiziente Infrastruktur mit kostenlosen Produkt- und Marktmonitormöglichkeiten und vielen Handelsmöglichkeiten sowie vielfältige Informationen).

Abweichungen hierzu werden in anderen Geschäftsbereichen mit dem Kunden vereinbart.

BNP Paribas Wealth Management – Private Banking ist ein Geschäftsbereich der
BNP Paribas S.A.Niederlassung Deutschland.

Standort Frankfurt
Europa-Allee 12
60327 Frankfurt am Main
Fon +49 (0) 69 / 56 00 41-200

Standort Nürnberg
Bahnhofstraße 55
90402 Nürnberg
Fon +49 (0) 911 / 369-20 00

privatebanking@de.bnpparibas.com • www.privatebanking.bnpparibas.de

PRIVATE BANKING



BNP PARIBAS
WEALTH MANAGEMENT

Die Bank
für eine Welt
im Wandel